



# Bayerisches E-Government-Gesetz

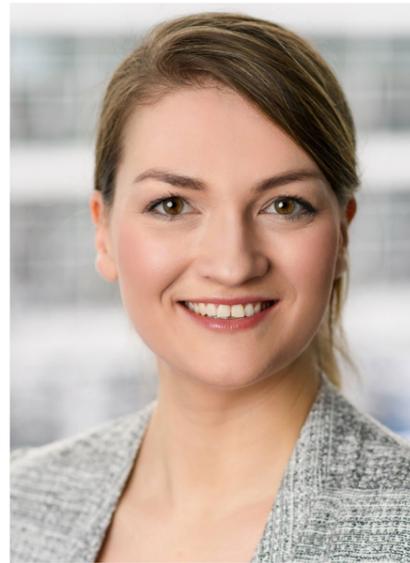
(BayEGovG)



Leitfaden für Bürgerinnen und Bürger,  
Unternehmen und Behörden

Sonderdruck

## VORWORT



Judith Gerlach, MdL  
Bayerische Staatsministerin  
für Digitales

Albert Füracker, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Finanzen  
und für Heimat

Die digitale Verwaltung befindet sich im Umbruch. Bis Ende 2022 sollen nach dem Onlinezugangsgesetz bundesweit alle Verwaltungsleistungen elektronisch abgewickelt werden können. In Bayern sollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen bereits bis Ende 2020 online beantragt werden können. Um diese Umsetzung zu begleiten und Bayerns Stellung als Leitregion einer innovativen, nutzerorientierten, sicheren und stets bedarfsgerechten digitalen Verwaltung in Deutschland auszubauen, fördert der Freistaat staatliche und kommunale Behörden durch eine Vielzahl an Initiativen. Alle Verwaltungsleistungen werden online auf dem BayernPortal gebündelt. Durch den Einsatz innovativer und modernster Technologien wird die Zugänglichkeit und das Nutzererlebnis des Angebotes kontinuierlich erhöht. Die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Bezirke werden bei der Bereitstellung neuer Online-Dienste gezielt unterstützt und die digitale Souveränität des Freistaats, insbesondere in der IT-Sicherheit, entscheidend gestärkt. Während andere zögern, macht Bayern Nägel mit Köpfen.

Zugleich steht und fällt der Erfolg der digitalen Transformation der Verwaltung mit den Mitarbeitern. Mit dem „Grundkurs Digitallotsen“ wurde durch die Bayerische Verwaltungsschule in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales daher ein in Deutschland einmaliges Konzept realisiert, dass diesem Anspruch gerecht wird. Die angehenden Digitallotsen verkörpern infolge ihrer organisatorischen und rechtlichen Weiterbildung die Rolle als zentrale Ansprechpartner der Kommunen, Landkreise und Bezirke vor Ort. Sie sind Impulsgeber und Multiplikatoren, Treiber und Gestalter, Träger und Vermittler von Wissen und Kompetenzen zugleich. Vor allem aber sind sie eine tragende Säule der Verwaltungsmodernisierung. Eine weitere Säule und wichtigster Rechtsrahmen der digitalen Verwaltung in Bayern ist das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG). Das BayEGovG stellt durch die Gewährleistung digitaler Zugangs- und Verfahrensrechte sicher, dass der Prozess der Digitalisierung bestmöglich organisiert und gesteuert wird. Das Recht auf elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen und eine sichere, elektronische Kommunikation mit den Behörden sind nur wenige Beispiele neuer digitaler Zugangs- und Verfahrensrechte, die den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen hierdurch zukommen. Ziel ist der Abbau rechtlicher Hürden, die Schaffung neuer Anreize zur Digitalisierung und ein flächendeckender, konsequenter Ausbau des E-Government in Bayern – bürgernah, serviceorientiert und nutzerfreundlich.

# INHALT

## VORWORT

### I. DIE DIGITALE VERWALTUNG IN BAYERN

A   Die digitale Verwaltung in Bayern – Ausgangslage	6
B   Das Gesetz im Überblick	7
C   Der Anwendungsbereich des Gesetzes	8

### II. IHRE RECHTE IN DER DIGITALEN VERWALTUNG IN BAYERN

#### Allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung

A   Digitale Rechte für Bürger und Unternehmen	12
B   Elektronischer Zugang und elektronische Identifizierung	14
C   Digitale Dienste und Bekanntmachungen	15
D   Elektronische Zahlung und elektronische Rechnung	16
E   Elektronische Verwaltungsverfahren	17
F   Elektronischer Ersatz der Schriftform	19

### III. DIGITALE VERWALTUNG RECHTSKONFORM GESTALTEN

#### Besondere Informationen für Behörden im Freistaat Bayern

A   Digitale Verwaltung gestalten: Zum Einsatz von Diensten und Verfahren	21
B   Die elektronische Akte	22
C   IT-Sicherheit	24
D   Behördenzusammenarbeit	26
E   Pilotprojekte	28
F   Übergangsfristen	28

### IV. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES GESETZES

#### Die Dienste des BayernPortals auf einen Blick

A   Das BayernPortal: Schrittweise alle Verwaltungsdienstleistungen online	30
B   Ihr Bürgerkonto mit persönlicher BayernID	32
C   Elektronische Kommunikation mit den Behörden über den Postkorb	34
D   Sicheres elektronisches Bezahlen mit ePayBL	34
E   Erfüllung von Verpflichtungen aus dem BayEGovG und Weiterentwicklung des Portals	34
F   Das BayernPortal als Infrastrukturanbieter für kommunale Entscheidungsträger	35

### V. DIGITALE VERWALTUNG – ABER SICHER!

#### Aufgaben und Befugnisse des neuen Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI)

A   Das neue Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	37
B   Aufgaben des LSI	38
C   Befugnisse des LSI	41
D   Kontaktdaten des LSI	41

### VI. ANHANG

#### Gesetzestext BayEGovG sowie Auszüge BayVwVfG und BayBITV

A   Bayerisches E-Government-Gesetz	42
B   Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Auszug)	51
C   Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (Auszug)	53



www.freistaat.bayern/montgelas

## A Die digitale Verwaltung in Bayern – Ausgangslage

Die fortschreitende Digitalisierung verändert alle Lebensbereiche. Für die Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Bürger), für Wirtschaft und Verwaltung eröffnen sich neue Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten. Es entstehen neue Märkte und Geschäftsfelder, neue Forschungsgebiete, Bildungsangebote und Verwaltungsdienste. Die Bayerische Staatsregierung hat die Gestaltung der mit der Digitalisierung einhergehenden politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen zu einem Schwerpunkt ihres laufenden Regierungsprogramms erhoben. Hierbei kommt dem Ausbau des E-Government besondere Bedeutung zu.

Der Begriff „E-Government“ steht für den zielgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat mit der Strategie „Montgelas 3.0“ Eckpunkte für die Digitalisierung der Verwaltung in Bayern vorgelegt. Neben der Bündelung aller Online-Verwaltungsangebote und der Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen bildet die Schaffung eines zukunftsfähigen Rechtsrahmens für die elektronische Verwaltung eines der Hauptziele.

Durch den Ausbau des E-Government kann die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung erhöht und ein wesentlicher Beitrag zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau geleistet werden. Für Bürger und Unternehmen kann der Zugang zu öffentlichen Diensten und Informationen erleichtert werden. Die Verwaltung kann einfacher, effizienter, bürger- und unternehmensfreundlicher gestaltet werden. Elektronische Verwaltungsdienste können die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels erleichtern. Bürger und Unternehmen können im städtischen wie im ländlichen Raum zeit- und ortsunabhängig auf leistungsfähige Verwaltungsinfrastrukturen zurückgreifen. Damit verbunden ist ein erhebliches Einsparpotential für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Unverzichtbar für den Ausbau der digitalen Verwaltung ist die Akzeptanz bei Bürgern und Unternehmen. Neben klar umrissenen Zugangs- und Verfahrensrechten in der elektronischen Verwaltung kommt dem Datenschutz und der Informationssicherheit eine Schlüsselrolle zu. Datenschutz und IT-Sicherheit sind keine Hindernisse für die digitale Verwaltung, sondern unverzichtbare Voraussetzungen für E-Government und Standortfaktoren im globalen Wettbewerb. Die Digitalisierung der Verwaltung in Bayern erfordert schließlich auch Rahmenregelungen über die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die elektronische Verwaltung in Deutschland vollzogen. Der Regelungsschwerpunkt des EGovG Bund liegt allerdings auf Bundesebene. Für Behörden der Länder und Kommunen werden lediglich eng begrenzte Basispflichten normiert. Zudem ist das Gesetz nur bei Vollzug von Bundesrecht anwendbar. Mangels Bundeskompetenz fehlen Regelungen zur IT-Sicherheit in der Landes- und Kommunalverwaltung und zur Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen.

Der Ausbau und dauerhaft erfolgreiche Einsatz der digitalen Verwaltung in Bayern erfordert einen Rechtsrahmen, der mit Bundes-, Unions- und Völkerrecht kompatibel ist. Dieser wurde mit dem BayEGovG geschaffen, das zum 30.12.2015 in Kraft getreten ist. Zum 01.12.2017 wurden die Regelungen des BayEGovG mit der Einrichtung eines eigenen Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in einem zentralen Punkt erweitert. Im Mai 2018 sind außerdem parallel zum Inkrafttreten der europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung notwendige Anpassungen im BayEGovG erfolgt.

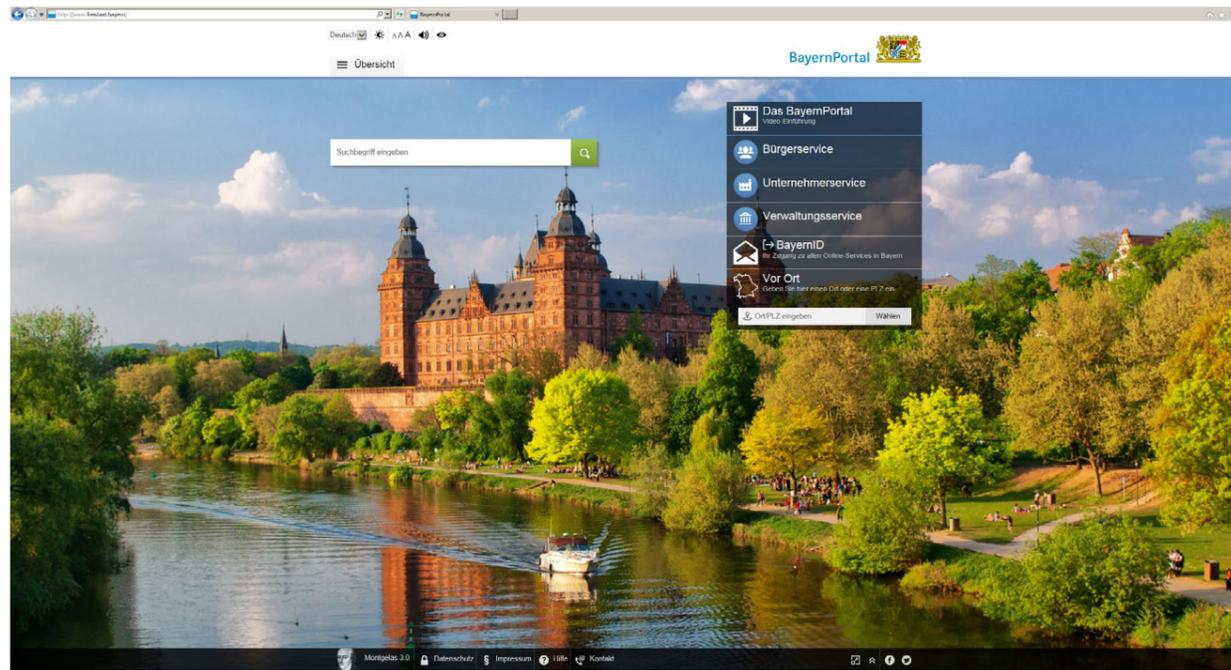
## B Das Gesetz im Überblick

Das Bayerische E-Government-Gesetz zielt auf den flächendeckenden Ausbau des E-Government. Rechtliche Hürden für das E-Government sollen beseitigt und Anreize zum Ausbau des E-Government in Bayern geschaffen werden. Das Gesetz ist zum E-Government-Gesetz des Bundes kompatibel. Es setzt jedoch eigene, weitergehende Akzente.

### Wesentliche Schwerpunkte des Gesetzes sind:

- Die bundesweit erstmalige Schaffung von **digitalen Zugangs- und Verfahrensrechten** für Bürger und Unternehmen (Art. 2).
- Diese Rechte umfassen Ansprüche auf **sichere, schriftformersetzende elektronische Verwaltungskommunikation** (Art. 3 Abs. 1), auf elektronische **Identifizierung** (Art. 3 Abs. 3), auf Bereitstellung von **E-Payment-Lösungen** (Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2), auf Entgegennahme **elektronischer Rechnungen** (Art. 5 Abs. 2) sowie auf **elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren** (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1).
- Weitere Akzente werden durch Regelungen zur Einführung der **elektronischen Akte** (Art. 7), zur Förderung der **IT-Sicherheit** (Art. 11) sowie durch Regelungen zur **Behördenzusammenarbeit in der IT** (Art. 8) gesetzt.
- Im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz werden neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nunmehr auch **De-Mail** und die elektronische Identifizierungsfunktion des **neuen Personalausweises** (eID Funktion des nPA) als **Schriftformersatz** zugelassen. **Weitere Verfahren** legt die Staatsregierung **durch Verordnung** fest (Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVfG): Seit 01.12.2017 ist der elektronische Schriftformersatz auch unter Nutzung der in Bayern entwickelten ELSTER-Technologie rechtlich möglich (§ 2 BayBITV).
- Neu geschaffen wurde ein **Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik** (Art. 9), das Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen abwehren soll (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1).

## Umsetzung durch das BayernPortal



Für erfolgreiches E-Government ist ein moderner Rechtsrahmen unverzichtbar. Dies reicht allein jedoch nicht aus. Der Freistaat Bayern unterstützt daher insbesondere die bayerischen Kommunen bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes. Eine Schlüsselfunktion übernimmt dabei das BayernPortal, in dem schrittweise die staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen online gebündelt für Bürger und Unternehmen bereitgestellt werden.

### HINWEIS:

Zum BayernPortal und seinen elektronischen Diensten siehe im Einzelnen Kapitel IV. (Seite 30).

## C Der Anwendungsbereich des Gesetzes

### 1. Grundsatz: Das BayEGovG gilt für alle Behörden im Freistaat Bayern

Das BayEGovG bildet den Rahmen für die elektronische Verwaltung in Bayern auf allen Verwaltungsebenen. Das Gesetz ist daher gem. Art. 1 Abs. 1 BayEGovG grundsätzlich anwendbar auf die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

- der Behörden des Freistaates Bayern, d. h. grundsätzlich
  - alle staatlichen Oberbehörden, wie Staatskanzlei und Staatsministerien, der Landtag und der Oberste Rechnungshof (soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen),
  - alle staatlichen Mittelbehörden (Regierungen und Landesämter) sowie
  - alle unteren staatlichen Behörden, wie z. B. Kreisverwaltungsbehörden und Landratsämter (soweit sie als staatliche Behörden fungieren) sowie alle staatlichen Fachbehörden, wie z. B. Forstämter, Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung etc.

- der Gemeinden und Gemeindeverbände (d. h. kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Bezirke, aber auch Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände)
- der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. öffentliche Kammern wie die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Anwaltskammern, Steuerberaterkammern etc., öffentliche Universitäten und Hochschulen).

### Praxis-TIPP:

Eine detaillierte Übersicht über die Behörden im Freistaat Bayern ist im BayernPortal abrufbar unter: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde>



### HINWEIS:

Als bayerisches Landesgesetz ist das BayEGovG generell nicht auf Bundesbehörden anwendbar, und zwar auch dann nicht, wenn diese ihren Sitz in Bayern haben, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Für Bundesbehörden gilt vielmehr das E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG). Siehe hierzu Punkt 4.

### 2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich | Art. 1 Abs. 2 BayEGovG

Das Gesetz nimmt einzelne Behörden wegen ihrer besonderen, vom behördlichen Regelfall abweichenden Aufgaben von seinem Anwendungsbereich aus. Ausnahmen gelten für

- die Tätigkeit der Schulen und Krankenhäuser, das Landesamt für Verfassungsschutz und für Beliehene (wie z. B. die Technischen Überwachungsvereine, Notare oder Luftsicherheitsbeauftragte an Flughäfen)
- die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung
- die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen
- die Anstalt des öffentlichen Rechts „Bayerischer Rundfunk“
- die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des Art. 80 Abs. 4 BayVwVfG, für Maßnahmen des Richterdienstrechts
- die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,

- die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen **Prüfungen von Personen**, soweit nicht die **Besonderheiten des Prüfungsverfahrens** entgegenstehen
- die Verwaltungstätigkeit der **Sozialbehörden** nach dem **SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose)**
- die Tätigkeit des **Landesbeauftragten für den Datenschutz** in Bezug auf Art. 7 und 8 BayEGovG.

### 3. Verhältnis zum BayVwVfG und zum Fachrecht

Das BayEGovG ist als besonderer Rechtsrahmen für die elektronische Verwaltung gegenüber dem **BayVwVfG** als allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz **vorrangig anzuwenden**.

Das BayEGovG und das **Fachrecht des Bundes** (z. B. Baugesetz, Bundesmeldegesetz, Sozialgesetze etc.) bzw. das **Fachrecht des Freistaates Bayern** (z. B. Bayerische Bauordnung, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz etc.) sind dagegen nebeneinander anwendbar. Das Fachrecht hat aber gegenüber dem BayEGovG Vorrang, soweit es besondere oder abschließende Regelungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren enthält.

Nach **Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG** steht es den Verwaltungsbehörden in Bayern frei, ob sie überhaupt einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit dem Bürger eröffnen wollen. Abweichend davon verpflichtet **Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG** die Behörden seit 30.12.2015 einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Da das BayEGovG gegenüber dem BayVwVfG vorrangig ist, müssen die Verwaltungsbehörden in Bayern (mit Ausnahme der Sozialbehörden, siehe nächstes Beispiel) nunmehr die elektronische Kommunikation eröffnen.

#### HINWEIS:

Verhältnis BayEGovG und SGB

Die Anwendbarkeit des BayEGovG auf die Tätigkeit der Behörden nach dem SGB II ist gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen (siehe oben Punkt 2.) Aber auch für die **sonstige Sozialverwaltung** gelten die **bundesgesetzlichen Regelungen des SGB I – XII vorrangig**. Dies gilt insbesondere auch für den **Sozialdatenschutz**. Soweit das SGB **abweichende oder abschließende Regelungen** enthält, ist das BayEGovG daher **im Sozialbereich nicht anwendbar**.

#### BEISPIEL:

Nach **Art. 36a Abs. 1 SGB I** steht es den Sozialbehörden als Fachbehörden frei, ob sie einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit dem Bürger eröffnen wollen. Da das **SGB I** gegenüber dem BayEGovG **vorrangig** ist, müssen die Sozialbehörden in Bayern im Anwendungsbereich des SGB weiterhin **keinen Zugang** für die elektronische Kommunikation eröffnen.

### 4. Verhältnis zum E-Government-Gesetz des Bundes

Art. 1 Abs. 3 BayEGovG schränkt den Anwendungsbereich des EGovG des Bundes für Landes- und Kommunalbehörden in Bayern ein. Das EGovG des Bundes findet auf bayerische Behörden nur dann Anwendung, wenn sie im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig werden.

Anwendbar ist das E-Government-Gesetz des Bundes damit in Bayern auf die

- Bundeswehrverwaltung, Art. 87b Abs. 2 GG
- Verwaltung bei Erzeugung und Nutzung der Kernenergie, Art. 87c GG
- Luftverkehrsverwaltung, Art. 87d Abs. 2 GG
- Verwaltung der Bundeswasserstraßen, Art. 89 Abs. 2 Satz 3 und 4 GG
- Verwaltung der Bundesfernstraßen durch Länder bzw. Gemeinden mit über 80.000 Einwohnern, Art. 90 Abs. 3 GG
- Ausgabenverteilung, Finanzhilfe des Bundes, Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG
- Landesfinanzverwaltung, Art. 108 Abs. 3 GG
- Durchführung des Lastenausgleichs, Art. 120a Abs. 1 Satz 1 GG
- weitere Gebiete wie etwa die BAföG Verwaltung

#### Praxis-TIPP:

Einen **Überblick zum E-Government-Gesetz des Bundes** findet sich im sog. „Mini-Kommentar“ des **Bundesministeriums des Innern**. Der Kommentar ist abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/e-government-gesetz-minikommentar.html>



#### HINWEIS:

Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung ist neben dem EGovG des Bundes **das BayEGovG** auf die beauftragten Landes- oder Kommunalbehörden **anwendbar**, soweit das Bundesrecht keine abweichenden oder abschließenden Regelungen enthält.

## II. IHRE RECHTE IN DER DIGITALEN VERWALTUNG IN BAYERN

### Allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung



#### A Digitale Rechte für Bürger und Unternehmen

Das Gesetz schafft **bundesweit erstmals** für Bürger und Unternehmen einen **Katalog von digitalen Rechten** (Art. 2 in Verbindung mit den Art. 3 bis 6 BayEGovG). Der Erfolg des E-Government hängt in der Praxis maßgeblich davon ab, dass **Bürger und Unternehmen** die elektronische Verwaltung als **Instrument zur effektiven Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und Interessen** begreifen. Dieser Katalog umfasst das

- Recht auf **elektronischen Zugang** zur Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG)
- Recht auf **sichere, verschlüsselte elektronische Kommunikation** mit der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG)
- Recht auf **Schriftform ersetzende elektronische Kommunikation** mit der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG i. V. m. Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG)
- Recht auf **elektronische Identifizierung** in elektronischen Verfahren, die einen Identitätsnachweis erfordern (Art. 3 Abs. 3 BayEGovG)
- Recht auf **elektronische Inanspruchnahme aller hierzu geeigneten Behördendienste** (z. B. Informations- und Datenbereitstellungsdienste, Geodatendienste und sonstige Verwaltungsserviceleistungen aller Art, Art. 4 Abs. 1 BayEGovG)

- Recht auf **elektronisches Bezahlen** (Art. 5 Abs. 1 BayEGovG)
- Recht von Unternehmen auf **elektronische Rechnungsstellung** gegenüber den Behörden (Art. 5 Abs. 2 BayEGovG)
- Recht auf **elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren**, einschließlich der Bereitstellung der hierzu erforderlichen **elektronischen Formulare** (Art. 6 BayEGovG).

#### HINWEIS:

Die Art. 2 bis 6 BayEGovG begründen das Recht aller Bürger und Unternehmen in Bayern auf sichere elektronische Verwaltungsprozesse. Um dieses sehr weit gefasste Recht ausüben zu können, müssen die Behörden häufig neue Verfahren einführen und organisatorische Voraussetzungen schaffen. Angesichts der damit verbundenen Kosten müssen die Behörden bei der Einführung dieser Verfahren eigene Prioritäten setzen und Aspekte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen dürfen.

#### HINWEIS:

Das BayEGovG **erweitert die digitalen Rechte** der Bürger und Unternehmen in der elektronischen Verwaltung. **Die bestehenden Rechte auf nichtelektronische Kommunikation** mit der Verwaltung (z. B. persönliches Erscheinen, Antrag in Papierform) **bleiben jedoch ausdrücklich erhalten** (Art. 2 Satz 3 BayEGovG).

#### BEISPIEL:

Ein Bürger kann sein Recht auf elektronische Identifizierung nur ausüben, wenn er über eine elektronische Identifizierungsmöglichkeit wie die sog. „eID-Funktion“ des neuen Personalausweises verfügt.

Damit die Bürger ihre Rechte aus den Art. 2 bis 6 BayEGovG nutzen können, muss den Behörden ein **ausreichender Zeitraum** für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen belassen werden. Das Gesetz sieht daher **Übergangsfristen** vor (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG, sowie Kapitel III., F, Seite 28). Außerdem muss den Behörden bei Entscheidungen über die Einführung kostenintensiver, elektronischer Dienstleistungen auch ein **inhaltlicher Spielraum** belassen werden. Das Gesetz sichert daher bei der Einführung von **Behördendiensten** (Art. 4 BayEGovG) und **elektronischen Verfahren** (Art. 6 BayEGovG) die **Ermessensspielräume der Behörden** rechtlich ab.

## B Elektronischer Zugang und elektronische Identifizierung | Art. 3

### 1. Sichere elektronische Kommunikation in Schriftform ersetzender Form | Abs. 1

Grundvoraussetzung für elektronisches Verwalten ist die Eröffnung geeigneter sicherer elektronischer Kommunikationswege zwischen Verwaltung und Bürgern auf dem Hin- und Rückkanal. Die Kommunikation muss dabei in einer Weise ausgestaltet sein, die auch die Übermittlung rechtlich verbindlicher Erklärungen ermöglicht. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEGovG verpflichtet die Behörden daher zur

- Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation,
- Ermöglichung der Schriftform ersetzenden Kommunikation,
- Ermöglichung der sicheren, d. h. verschlüsselten Kommunikation.

Die verschlüsselte elektronische Kommunikation muss sowohl auf dem „Hinkanal“ (Anträge an die Behörde) als auch auf dem „Rückkanal“ (Bescheide an den Bürger) ermöglicht werden.

Das Gesetz regelt bewusst nur das „Ob“ der verschlüsselten, Schriftform ersetzenden elektronischen Kommunikation. Das „Wie“ der technischen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen bleibt dagegen den Behörden überlassen.

#### BEISPIEL:

- Mit der Eröffnung eines einfachen E-Mail Zugangs erfüllt die Behörden die Verpflichtung zur Zugangseröffnung und zum Schriftformersatz gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG, da jede „einfache“ E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden werden kann. Die Signatur ersetzt gem. Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Schriftform. Ebenso kann die Verpflichtung zur Verschlüsselung über E-Mail erfüllt werden, wenn die Behörde ihren öffentlichen Kommunikationsschlüssel veröffentlicht (siehe Beispiel auf der Internetseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz: <https://www.datenschutz-bayern.de/vorstell/impressum.html>). Diese Lösung verlangt vom Nutzer ein gewisses Maß an technischer Versiertheit. Sie ist daher rechtlich ausreichend, aber praktisch nur eingeschränkt geeignet.



- Alternativ kann die Behörde ihre Verpflichtungen durch die Eröffnung eines De-Mail-Postfachs erfüllen. De-Mail ermöglicht eine schriftformersetzende Kommunikation auf dem Hin- und Rückkanal. Darüber hinaus verfügt De-Mail über eine Transportverschlüsselung, die in der Regel (abhängig vom Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Datensatzes) die Anforderungen an eine sichere Kommunikation erfüllt.
- Schließlich sollen die Behörden sämtliche Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 BayEGovG auch durch Anschluss an die behördenübergreifenden Dienste erfüllen können, die der Freistaat kostenfrei über das BayernPortal bereitstellt. Die Dienste des BayernPortals werden zu diesem Zweck kontinuierlich ausgebaut (siehe hierzu im Einzelnen Kapitel IV., Seite 30).

#### HINWEIS:

Das Gesetz sieht angemessene, gestufte Übergangsfristen für die Einführung der Kommunikations- und Verschlüsselungstechnologien vor.

- Der elektronische Zugang zur Verwaltung muss von den Behörden sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden.
- Ebenso muss der elektronische Schriftformersatz bereits ab 30.12.2015 für den Bürger möglich sein.
- Für die Bereitstellung von Verschlüsselungstechnologien auf dem Hin- und Rückkanal ist dagegen eine Übergangsfrist bis 01.01.2020 vorgesehen.

### 2. Zugangseröffnung per De-Mail und De-Mail-Basisdienst | Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 BayEGovG begründet ein Recht des Bürgers und eine entsprechende Verpflichtung der Behörden zur Zugangseröffnung auch per De-Mail. Dieses Recht bzw. diese Verpflichtung bestehen allerdings nur, soweit sich die Behörde an einen zentralen De-Mail-Basisdienst anschließt, den der Freistaat Bayern bereitstellt.

#### HINWEIS:

Die Bereitstellung eines De-Mail-Basisdienstes wird aktuell nicht weiter verfolgt, so dass eine Verpflichtung zur Zugangseröffnung per De-Mail für Behörden im Anwendungsbeereich des BayEGovG nicht besteht.

### 3. Elektronische Identifizierung | Abs. 3

Gem. Art. 3 Abs. 3 BayEGovG besteht ein Recht auf elektronische Identifizierung im Rahmen von elektronischen Verfahren, die einen Identitätsnachweis im Sinne des PersAuswG erfordern.

#### Praxis-TIPP:

Die Verpflichtung zur elektronischen Identifizierung gem. Art. 3 Abs. 3 BayEGovG kann von den Behörden ebenfalls durch Nutzung der Dienste des BayernPortals erfüllt werden. Siehe hierzu im Einzelnen Kapitel IV., B. (Seite 32).

## C Digitale Dienste und Bekanntmachungen

### 1. Elektronische Behördendienste

Art. 4 Abs. 1 BayEGovG verpflichtet Behörden, ihre Dienste auch elektronisch über das Internet – etwa über das BayernPortal – bereitzustellen, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Der Begriff der Dienste ist dabei weit zu verstehen. Erfasst werden unter anderem

- alle Arten von Informations-, Auskunfts- und Datenbereitstellungsdiensten (z. B. Geodatendienste),
- Open-Data-Dienste,
- verfahrensübergreifende Dienstleistungen wie elektronische Bürger- und Unternehmenskonten, elektronische Postfachdienste oder E-Payment-Dienste,
- amtliche Mitteilungs- und Verkündungsdienste (vgl. Art. 4 Abs. 2 BayEGovG),

- sonstige Verwaltungsserviceleistungen, z. B. die Ausstellung und Verlängerung von Park- oder Nutzungsausweisen aller Art, Ferienpässe, KITA-Vermittlungsangebote etc. sowie
- flankierende Informationsangebote zur Nutzung dieser Dienste (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG).

Für elektronische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren greift dagegen vorrangig Art. 6 BayEGovG.

## 2. Elektronische Bekanntmachungen und Verkündungen

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG stellt klar, dass veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungen auch elektronisch veröffentlicht werden können. Satz 2 regelt die besonderen Voraussetzungen für eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung. Sie ist möglich, wenn

- eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und
- die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für jede Person auf Dauer gewährleistet ist.

### HINWEIS:

Zu den behördeninternen Umsetzungspflichten bei elektronischen Diensten siehe im Einzelnen Kapitel III (Seite 21).

## D Elektronische Zahlung und elektronische Rechnung

### 1. Elektronischer Zahlungsverkehr und E-Payment

Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 1 BayEGovG begründet das Recht, Forderungen der Behörden im elektronischen Zahlungsverkehr zu begleichen. Die Behörde kann ihre Verpflichtung zur Ermöglichung des elektronischen Zahlungsverkehrs bereits dadurch erfüllen, dass sie dem Zahlungspflichtigen eine Bankverbindung zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mitteilt.

Darüber hinaus verpflichtet Halbsatz 2 die Behörden weitergehend, die Begleichung von Forderungen durch die Bereitstellung von geeigneten elektronischen Zahlungsmöglichkeiten über öffentlich zugängliche Netze zu ermöglichen. Sofern sich das Verwaltungsverfahren technisch und wirtschaftlich sinnvoll mit einem E-Payment-System verknüpfen lässt, ist eine solche Zahlungsmöglichkeit anzubieten.

### HINWEIS:

Die Verpflichtung der Behörden zur Gewährleistung eines elektronischen Zahlungsverkehrs tritt am 01.01.2020 in Kraft (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayEGovG).



### 2. Elektronische Rechnungsstellung

Abs. 2 schafft den Rechtsrahmen zur verpflichtenden Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber in Bayern. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen auf der Ebene des Freistaates Bayern. Die Verpflichtung tritt gemäß Art. 19 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BayEGovG erst nach Ausschöpfung der unionsrechtlichen Umsetzungsfrist im April 2020 in Kraft. Die Einzelheiten werden durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Die Verpflichtung tritt gemäß Art. 19 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BayEGovG erst nach Ausschöpfung der unionsrechtlichen Umsetzungsfrist im April 2020 in Kraft. Die Einzelheiten werden durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

## E Elektronische Verwaltungsverfahren

Art. 6 BayEGovG enthält Regelungen zur Gewährleistung eines medienbruchfreien elektronischen Verwaltungsverfahrens, einschließlich elektronischer Formulare und elektronischer Nachweise. Behördeninterne Vorgänge, wie die elektronische Aktenführung, werden dagegen nicht erfasst.

### 1. Neuerungen durch das Onlinezugangsgesetz (OZG)

Mit dem vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14.08.2017 werden Bund und Länder verpflichtet, spätestens bis Ende des Jahres 2022 Verwaltungsdienstleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Erklärtes Ziel ist es, bundesweit den Durchbruch für ein modernes E-Government zu schaffen. Die dann auch in Bayern be-

stehende Verpflichtung zur Bereitstellung und Anbindung von Nutzerkonten an den Portalverbund soll gewährleistet, dass alle online bereitgestellten Verwaltungsleistungen von jeder angebotenen Stelle aus leicht, d. h. mit nur wenigen Klicks, erreichbar sind. Für die bayerischen Nutzer werden dadurch elektronische Verwaltungsverfahren über Landes- und Verwaltungsebenen hinweg einfacher auffindbar werden und ihre Durchführung ohne Mehrfachregistrierungen möglich sein.

## 2. Pflicht zur elektronischen Verfahrensdurchführung | Art. 6 Abs. 1 BayEGovG

Das BayEGovG begründet ein Recht auf **vollständige oder teilweise elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens**. Art. 6 Abs. 1 BayEGovG stellt im Interesse der Vollzugstauglichkeit klar, dass ein Anspruch auf (vollständige oder teilweise) elektronische Verfahrensdurchführung nicht besteht, soweit dies **unzweckmäßig oder unwirtschaftlich** ist. Soweit eine nur **teilweise elektronische Verfahrensdurchführung**, wie z. B. die elektronische Antragstellung, **wirtschaftlich und zweckmäßig** ist, ist die Behörde gehalten, das Verfahren **teilweise elektronisch** anzubieten.

### HINWEIS:

Zu den **behördeninternen Umsetzungspflichten** bei elektronischen Verwaltungsverfahren siehe im Einzelnen **Kapitel III., B (Seite 22)**.

## 3. Bereitstellung elektronischer Formulare | Art. 6 Abs. 2 BayEGovG

Abs. 2 Satz 1 regelt die Verpflichtung zur **Bereitstellung von elektronischen Formularen** über das Internet. Die Regelung soll es dem Bürger ermöglichen, auf **alle erforderlichen Formulare** einfach und schnell **online** zugreifen zu können. Behördengänge werden so entbehrlich.

Die Verpflichtung und das entsprechende Recht des Bürgers gelten **seit 01.07.2017** ohne Einschränkungen.

## 4. Elektronische Nachweise | Art. 6 Abs. 3 BayEGovG

In vielen Verfahren müssen die Beteiligten Nachweise erbringen und hierzu u. a. Urkunden (Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Belege) vorlegen. Soweit derartige Nachweise eingereicht werden müssen, genügt künftig **grundsätzlich eine elektronische Übermittlung** (Satz 1). Die Behörde kann nach Satz 2 im Einzelfall die Vorlage

eines **Originals verlangen, wenn hierfür ein sachlicher Grund** vorliegt. Satz 3 erleichtert die Erhebung von Daten durch die anfordernde Behörde zum Zweck des Datenaustauschs, soweit ein automatisiertes Verfahren zum Datenabruf bereitsteht.

## 5. Elektronische Bekanntgabe über Portale

In der Praxis der digitalen Verwaltung kommt elektronischen Verwaltungsportalen wachsende Bedeutung zu. Beispiele sind

- das BayernPortal (siehe Kapitel IV., Seite 30),
- die kommunalen E-Government-Portale oder
- die Mitarbeiterportale für den öffentlichen Dienst.

Über Verwaltungsportale können **alle Verwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsinformationen online gebündelt** zur Verfügung gestellt werden. Bürger können darüber elektronisch **Anträge ausfüllen und versenden**. Behörden können – mit Einwilligung des Bürgers – **Informationen oder Bescheide übermitteln**.

Demnach können Verwaltungsakte nunmehr **mit Einwilligung des Adressaten** auch **durch Bereitstellung des Bescheids zum Datenfernabruf** bekannt gegeben werden. Dem Nutzer wird zusätzlich zur Einstellung eine gesonderte **Information an eine von ihm angegebene elektronische Adresse (E-Mail)** übermittelt.

Bis zum Inkrafttreten des Bayerischen E-Government-Gesetzes **fehlte** es in den Verwaltungsprozessgesetzen des Bundes und der Länder an **klaren rechtlichen Regelungen** zur elektronischen **Bekanntgabe von Bescheiden über derartige Portale**. Für diese Fälle hat der Landesgesetzgeber in Art. 6 Abs. 4 BayEGovG bundesweit erstmals eine Regelung geschaffen.

Zu den nutzerfreundlichen Besonderheiten der Regelung zählt, dass der Bescheid erst **drei Tage nach der Versendung** der Informations-E-Mail als bekannt gegeben gilt (sog. Drei-Tages-Fiktion, ähnlich wie beim Postversand von Bescheiden). Erst dann beginnen gesetzlichen Fristen, wie z. B. Rechtsmittelfristen, zu laufen.

## F Elektronischer Ersatz der Schriftform

### 1. Überblick

Angesichts von mehr als 2.000 Schriftformerfordernissen im Bundes- und Landesrecht sind sichere und nutzerfreundliche Verfahren zum elektronischen Ersatz der Schriftform für erfolgreiches E-Government unverzichtbar. Als Schriftformersatz ist bereits seit mehr als 10 Jahren die **„qualifizierte elektronische Signatur“** (qeS) zugelassen (vgl. Art. 3 a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die qeS hat sich jedoch bei Bürgern, Unternehmen und Verwaltung bisher nicht durchsetzen können.

Im Rahmen des BayEGovG werden durch eine Änderung des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG seit dem 30.12.2015 **neue Formen des Schriftformersatzes** zugelassen. Zwischenzeitlich wurde auch von der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, mit der weitere sichere Verfahren als schriftformersetzend festgelegt werden können (vgl. § 2 BayBITV).

- eID-Funktion des neuen Personalausweises (nPA)
- De-Mail-Verfahren
- sonstige sichere Verfahren, z. B. nach § 2 BayBITV

## 2. Elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises

Die Schriftform kann für die Kommunikation auf dem **Hinkanal** vom Bürger zur Behörde nunmehr ersetzt werden durch

- unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem **elektronischen Formular**,
- das von der Behörde in einem **Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze** zur Verfügung gestellt wird;
- bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein **sicherer Identitätsnachweis** nach § 18 des Personalausweisgesetzes (eID-Funktion des nPA) oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.



## 3. Empfängerbestätigte De-Mail gem. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz

Die Schriftform kann darüber hinaus für die Kommunikation auf dem **Hinkanal** vom Bürger zur Behörde **und auf dem Rückkanal** von der Behörde zum Bürger auch ersetzt werden

- durch **Versendung eines elektronischen Dokuments** mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
- bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen **Dokumenten der Behörden** muss die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.



## 4. Sonstige durch Verordnung der Staatsregierung zugelassene Verfahren

Um rasch auf neue technische Entwicklungen und Nutzerbedürfnisse reagieren zu können, kann die Staatsregierung gem. **Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVG sonstige sichere Verfahren als Schriftformersatz** durch Rechtsverordnung festlegen, welche den Absender der Daten authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes und die Barrierefreiheit gewährleisten.

Um den **elektronischen Ersatz der Schriftform** in Bayern noch nutzerfreundlicher zu gestalten, ist mit Wirkung zum 01.12.2017 ein weiteres sicheres Verfahren des Schriftformersatzes **durch Rechtsverordnung (§ 2 BayBITV)** zugelassen worden. Grundlage des neuen sicheren Verfahrens ist die in Bayern entwickelte **ELSTER-Technologie**, die sich in der Praxis der elektronischen **Steuererklärung bereits millionenfach bewährt** hat.

### HINWEIS:

Zum Einsatz der ELSTER-Technologie als Schriftformersatz siehe im Einzelnen unter **Kapitel IV. B. 3. (Seite 34)**.

# III. DIGITALE VERWALTUNG RECHTSKONFORM GESTALTEN

## Besondere Informationen für Behörden im Freistaat Bayern



### A

## Digitale Verwaltung gestalten: Zum Einsatz von Diensten und Verfahren

Das BayEGovG begründet neue Rechte der Bürger und Pflichten der Behörden. Es eröffnet den Behörden zugleich ausreichende Umsetzungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten für ein effektives, nutzerfreundliches E-Government.

Die Behörden sind verpflichtet, einen Zugang für die sichere, Schriftform ersetzende Kommunikation zu eröffnen (Art. 3 Abs. 1). Die Wahl des Verfahrens des Schriftformersatzes und der Verschlüsselung überlässt das Gesetz aber bewusst der Behörde. Die Behörden müssen grundsätzlich alle bestehenden Behördendienste (Art. 4) und Verwaltungsverfahren (Art. 6) auch online anbieten. Das Gesetz räumt den Behörden aber ausdrücklich die Befugnis ein, bei der elektronischen Bereitstellung von elektronischen Diensten, Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Auch bei den Regelungen zum elektronischen Zahlungsverkehr und zur elektronischen Rechnung (Art. 5) regelt das Gesetz nur die Ziele der Verpflichtungen, überlässt deren konkrete technische Umsetzung aber den Behörden.

Die weit gefassten Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräume der Behörden haben zur Folge, dass der Bürger in der Regel von der Behörde nicht die Bereitstellung eines bestimmten technischen Verfahrens der Kommunikation verlangen kann. Bei Behördendiensten (Art. 4) und Verwaltungsverfahren (Art. 6) kann die Behörde zudem aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen generell von der Bereitstellung bestimmter Dienste und Verfahren absehen. Bei Anfragen der Nutzer ist allerdings stets das Gebot der Bürgerfreundlichkeit zu beachten.

Trotz der Umsetzungsspielräume der Behörden entfalten die Rechte der Bürger und Unternehmen ihre praktische Wirksamkeit. Insbesondere trifft die Behörde im Falle der Ablehnung eines vom Nutzer beantragten Dienstes oder Verfahrens regelmäßig eine Begründungslast. In den Fällen des Art. 3 BayEGovG (Zugang) hat die Behörde darzulegen, mit welchem technischen Verfahren der Bürger sicher und schriftformersetzend elektronisch (ggfs. nach Ablauf der Übergangsfristen) mit der Behörde kommunizieren kann. In den Fällen der Art. 4 und 6 BayEGovG hat die Behörde die Unzweckmäßigkeit oder Unwirtschaftlichkeit des vom Nutzer angeforderten elektronischen Verfahrens in angemessener Weise, d. h. nicht nur formelhaft, zu begründen.

## B

### Die elektronische Akte

In vielen bayerischen Behörden gehört die elektronische Aktenführung längst zum Alltag. Im staatlichen Bereich wird die Einführung der elektronischen Akte durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten vom 27.06.2012 geregelt. Hieran knüpfen die gesetzlichen Regelungen des Art. 7 BayEGovG an. Im Einklang mit den bestehenden Rahmenvorschriften beschränkt sich Art. 7 auf die Regelung der wesentli-

chen Grundsätze der Einführung elektronischer Akten und Register, der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens für alle Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Verpflichtungen aus Art. 7 gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes für die Zukunft. Eine **Verpflichtung zur Überführung vorhandener Aktenbestände** in die elektronische Form besteht daher grundsätzlich nicht.

#### 1. Pflicht staatlicher Behörden zur elektronischen Akten- und Registerführung

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 sind **staatliche Behörden seit 01.07.2017 verpflichtet**, ihre Akten grundsätzlich elektronisch zu führen. Die

gesetzliche Verpflichtung kann bereits durch die Einführung einer **elektronischen Registratur** erfüllt werden. Eine zusätzliche Umstellung auf **elektronische Vorgangsbearbeitung steht im Ermessen** der zuständigen Behörde. Die Regelung ist im Übrigen als „**Soll-Vorschrift**“ ausgestaltet. Aus wichtigem Grund kann die Behörde daher von der elektronischen Akten- und Registerführung absehen.

Für **Kommunen und andere Selbstverwaltungsträger** besteht dagegen **keine elektronische Aktenführungspflicht**. Gleiches gilt aufgrund ihres Charakters als Doppelbehörde auch für die staatlichen Landratsämter.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 regelt das „Wie“ der elektronischen Aktenführung für alle staatlichen und nichtstaatlichen Behörden. Wenn und soweit Akten elektronisch geführt und Vorgänge elektronisch bearbeitet werden, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung als Ausformung des Rechtsstaatsprinzips eingehalten werden. Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der elektronischen Akten müssen gewährleistet sein. Das eingesetzte Dokumentenmanagement- bzw. Vorgangsbearbeitungssystem muss diese Anforderungen erfüllen.

#### HINWEIS:

Das EGovG des Bundes enthält **Regelungen zur elektronischen Aktenführung nur für Bundesbehörden** (vgl. §§ 6 bis 8 EGovG). Für Landes- und Kommunalbehörden in Bayern gelten daher die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in **Art. 7 BayEGovG** und zwar auch dann, wenn diese Behörden **im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung** tätig werden.

#### 2. Übermittlung von Daten | Abs. 2

Art. 7 Abs. 2 enthält für Behörden mit elektronischer Aktenführung ein Gebot der elektronischen Übermittlung von Akten, Vorgängen und Dokumenten. Hierdurch sollen Medienbrüche beim Austausch von Schriftgut vermieden

werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und vor Veränderungen zu schützen, beispielsweise durch die Nutzung einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur oder die Übermittlung in einer nach dem Stand der Technik sicheren Form.

#### 3. Ersetzendes Scannen | Abs. 3



Papierunterlagen sollen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayEGovG unter Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und -aufbewahrung in ein elektronisches Format übertra-

gen werden, um sie in elektronisch gestützte Arbeitsabläufe einzubeziehen. Hierbei ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Auf die Forderung nach einer bildlichen Übereinstimmung wurde bewusst verzichtet, um deutlich zu machen, dass Abweichungen in Größe und Farbe unschädlich sind, wenn diesen Informationen kein aktenrelevanter Aussagegehalt bzw. Sachverhalt zu entnehmen ist.

Die durch den Scanvorgang erzeugte digitale Kopie des Originals ist im Rahmen des Beweisrechts nicht dem Urkundenbeweis, sondern lediglich dem Augenscheinsbeweis zugänglich, da das Wesensmerkmal der Verkörperung auf einem unmittelbar ohne technische Hilfsmittel

lesbaren Schriftträger fehlt (§ 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Wird dieser Beweiswert als nicht ausreichend angesehen, stehen der Behörde nach der ZPO weitere Optionen offen. Die Behörde kann bei der Übertragung öffentlicher Urkunden einen Übereinstimmungsnachweis nach § 371b ZPO erbringen. In diesem Fall begründet die digitale Kopie gemäß § 415 ZPO analog grundsätzlich den vollen Beweis für die beurkundete Erklärung. Sind Dokument und Nachweis darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, wird zudem gemäß § 371b Satz 2 ZPO die Echtheit des elektronischen Dokuments vermutet.

Erfolgt die Aktenführung elektronisch, ist die weitere Aufbewahrung der Originale nach ordnungsgemäßer Übertragung in ein elektronisches Format und Speicherung in der elektronischen Akte im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung nicht mehr erforderlich. Sie können daher – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder entgegenstehender Rechte Dritter – zurückgesendet oder vernichtet werden.

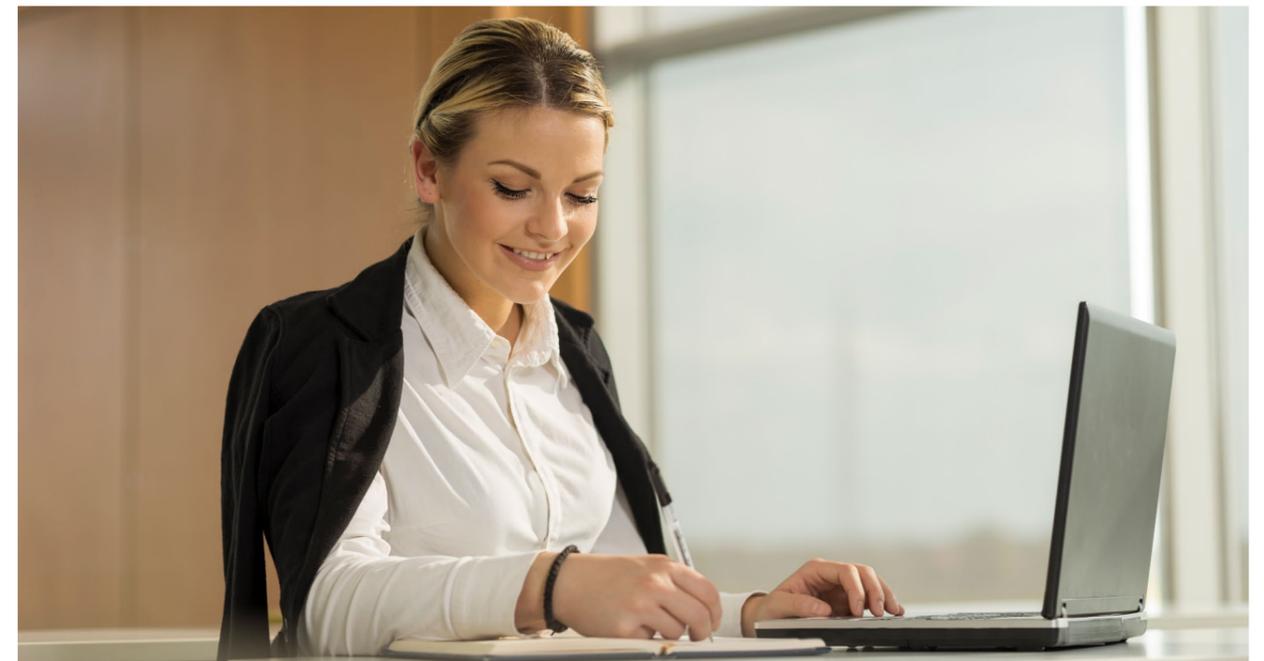
#### 4. Einsicht in die elektronische Akte



Im Gegensatz zum EGovG des Bundes (vgl. § 8 EGovG) verzichtet das BayEGovG bewusst auf eine klarstellende Regelung zur Art und Weise der Einsicht in die

elektronische Akte. Die bereits bestehenden Regelungen zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren gelten auch im Rahmen der elektronischen Aktenführung.

Zur Erfüllung eines bestehenden Anspruchs auf Akteneinsicht kommen nach derzeitigem Stand der Technik insbesondere der Aktenausdruck, die Wiedergabe elektronischer Dokumente auf einem Bildschirm der Behörde sowie die elektronische Übermittlung von Dokumenten in Betracht. Darüber hinaus kann im Einzelfall der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt gestattet werden, soweit Belange des Datenschutzes, der Datensicherheit, berechnigte Interessen Dritter oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



## C IT-Sicherheit

Die Gewährleistung der IT-Sicherheit ist heute eine der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung. Bürger und Unternehmen erwarten zu Recht, dass ihre Daten bei der Verwaltung sicher sind. Daher setzt das BayEGovG einen besonderen Regelungsschwerpunkt im Bereich der Informationssicherheit und beim Schutz der IT-Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung.

### 1. IT-Sicherheit auf Behördenebene | Art. 11 Abs. 1 BayEGovG

Art. 11 Abs. 1 enthält Basisregelungen zur effektiven Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Interesse von Bürgern, Unternehmen und Verwaltung. Mit Satz 1 wird die Gewährleistung von Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung als öffentliche Aufgabe definiert. Zur Umsetzung von Satz 1 verpflichtet Satz 2 Halbsatz 1 die Behörden, die **Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme**

- durch angemessene technisch-organisatorische **Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO und Art. 32 BayDSG** sowie
- im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** (vgl. Satz 1) sicherzustellen.

Die Verweisungsnorm hat zur Folge, dass technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO und Art. 32 BayDSG **generell** zum Schutz der Sicherheit informationstechnischer Systeme – also unabhängig von einem Personenbezug der betroffenen Daten – ergriffen werden müssen.

### 2. Anforderungen an behördliche Informationssicherheitskonzepte

Um die Umsetzung der Verpflichtungen aus Abs.1 sicherzustellen, verpflichtet das Gesetz in Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Behörden ausdrücklich, bis **spätestens 1. Januar 2020** (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayEGovG) behördliche **Informationssicherheitskonzepte**

- zu erstellen,
- anzuwenden und
- regelmäßig **fortzuschreiben**.

Durch den Verweis auf Art. 32 DSGVO, Art. 32 BayDSG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip stellt der Gesetzgeber klar, dass die Behörden in Bayern zur angemessenen Gewährleistung der IT-Sicherheit **nicht verpflichtet sind, zwangsläufig** einen bestimmten Standard, wie z. B. die Standards des **BSI-Grundschatzes** einzuhalten.

Vielmehr fordert das Gesetz eine an der **konkreten Sicherheitslage** der **einzelnen Behörde** oder Einrichtung orientierte **konkret-individuelle Festlegung** einer angemessenen IT-Sicherheitskonzeption.

Bei der Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts können die Behörden unter anderem auf die folgenden **anerkannten Sicherheitsrichtlinien bzw. Informationssicherheitsmanagementsysteme** zurückgreifen:

- IT-Grundschatz des BSI
- ISO 27001
- ISIS12
- VdS 3473
- ISA+

#### HINWEIS:

Bei der Festlegung eines behördlichen IT-Sicherheitskonzepts kann die **Einholung fachlicher Unterstützung** durch die zuständigen Behörden sinnvoll sein. Hier kann das neu gegründete Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen wichtigen Beitrag leisten.

#### Praxis-TIPP:

Zu ISIS12 liegt ein Beschluss des IT-Planungsrats vor. Der IT-Planungsrat stellt fest, dass entsprechend der „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ für **kleine und mittelgroße Kommunen mit ISIS12 ein pragmatisches und skalierbares Vorgehensmodell zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagement-Systems zur Verfügung** steht, das die entsprechenden **Mindestanforderungen des IT-Planungsrats** abdeckt.

Bei der Auswahl des im behördlichen Einzelfall angemessenen IT-Sicherheitsniveaus sind von der Behörde im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Art, Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos
- Kritikalität der vorgehaltenen Daten
- Kosten der Risikovermeidung
- Leistungsfähigkeit der jeweiligen Behörde

### 3. Behördenübergreifende Maßnahmen | Art. 11 Abs. 2 und 3 BayEGovG

Dezentrale Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit auf Behördenebene reichen angesichts des hohen Grades der Vernetzung inzwischen nicht mehr aus. Daher sind staatliche und sonstige an das Behördennetz angeschlossene Stellen nach Art. 11 Abs. 2 verpflichtet, [Sicherheitslücken, Schadprogramme und erfolgte oder versuchte Angriffe](#) unverzüglich an das zum 01.12.2017 neu gegründete Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und die für sie zuständige oberste Dienstbehörde [zu melden](#), soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten dem nicht entgegenstehen. In solchen Fällen sollten die Behörden die Informationsweitergabe nicht unterlassen, sondern derart beschränken, dass Rechtsverletzungen vermieden werden.

Staatliche und sonstige an das Behördennetz angeschlossene Stellen sind außerdem nach Abs. 3 verpflichtet, [das LSI bei seiner Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen](#). Weiterführend zu den einzelnen Aufgaben des LSI und seinen Befugnissen siehe unter [Kapitel V. \(Seite 37\)](#).



## D Behördenzusammenarbeit

Angesichts gemeinsamer Herausforderungen, neuer technischer Möglichkeiten und knapper öffentlicher Mittel kommt der behördenübergreifenden Kooperation bei Entwicklung, Einsatz und Betrieb von elektronischen Verwaltungsdiensten und Infrastrukturen wachsende Bedeutung zu. Die Regelungen des Art. 8 BayEGovG sollen die

Behördenzusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen, erleichtern und diese auf eine rechtssichere Grundlage stellen. Bestehende gesetzliche Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die Regelung nicht geändert.

### 1. Aufgabenzuweisung und Kooperationsregeln für die Verwaltungs-IT | Art 8 Abs. 1 BayEGovG

Art. 8 Abs. 1 BayEGovG normiert Aufgabenzuweisungen und die Grundsätze der Behördenzusammenarbeit im Bereich der elektronischen Verwaltung. Satz 1 legt fest, dass die Bereitstellung und der Betrieb der erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zu den öffentlichen Aufgaben der Behörden zählen. Satz 2 konkretisiert die dem Freistaat und den Kommunen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der Informations- und

Kommunikationstechnologie obliegende Verantwortung und hebt die Gewährleistung von [Datensicherheit](#) und die Förderung von [Interoperabilität und Barrierefreiheit](#) besonders hervor. Satz 3 legt schließlich fest, dass Behörden bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese Infrastrukturen gegenseitig zum Zweck der Aufgabenerfüllung überlassen können.

### 2. Behördenübergreifende Bereitstellung von Verwaltungsdiensten

Art. 8 Abs. 2 und 3 BayEGovG reagieren auf die fortschreitende Zentralisierung der IT der Verwaltung. Sie eröffnen dem Freistaat Bayern die Möglichkeit, [elektronische Basisdienste](#) (Abs. 2) und [zentrale Dienste](#) (Abs. 3) behördenübergreifend bereitzustellen. Die angeschlos-

senen Behörden können die vom Freistaat bereitgestellten Dienste ihrerseits gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayEGovG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 3 bis 6 BayEGovG nutzen.

### 3. Basisdienste des Freistaates | Art. 8 Abs. 2 BayEGovG

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayEGovG kann der Freistaat Bayern sogenannte „[Basisdienste](#)“ für die behördenübergreifende Nutzung bereitstellen. Der Begriff der „Basisdienste“ ist [weit zu verstehen](#). Hierzu zählen insbesondere alle

automatisierten Verfahren, die für eine Mehrzahl von Behörden verfügbar sind (z. B. Verwaltungs-PKI, Antragsmanager, etc.), sowie die für Staat und Kommunen angebotenen Dienste Postkorb und E-Payment des BayernPortals.

### 4. Zentrale Dienste des Freistaates | Art. 8 Abs. 3 BayEGovG

Darüber hinaus wird dem Freistaat in Art. 8 Abs. 3 BayEGovG die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar selbst und [in eigener \(datenschutzrechtlicher\) Verantwortung behördenübergreifende „zentrale Dienste“](#) anzubieten, um z. B. eine elektronische Identifizierung oder Authentifizierung, die (verschlüsselte) Kommunikation, die Bereitstellung von Behördendiensten, die Durchführung elektronischer Verfahren oder die elektronische Rechnungstellung zu ermöglichen. Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird die Bereitstellung der zentralen Dienste als eigene Aufgabe übertragen.

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayEGovG stellt klar, dass [mit Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten](#) auch an die Behörden übermittelt werden können, deren Verfahren an die zentralen Infrastrukturen angeschlossen sind. Durch Satz 1 und 2 werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der [Anforderungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 PAusweisG](#) geschaffen. Die Regelung ermöglicht es dem Freistaat Bayern, ein Bürgerkonto und weitere zentrale Dienste selbst anzubieten, die hierfür erforderlichen [Zertifikate beim Bundesverwaltungsamt](#) zu beantragen und die Dienste den staatlichen und nichtstaatlichen Behörden zur Verfügung zu stellen. Neben den zentralen Diensten können gem. Satz 3 auch Basisdienste von den angeschlossenen Behörden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 3 bis 6 BayEGovG genutzt werden.

## E Pilotprojekte

Die digitale Verwaltung wandelt sich rasch. Vor der Einführung neuer Verfahren kann in vielen Fällen eine Pilotierung sinnvoll sein.

Art. 19 Abs. 1 BayEGovG ermöglicht die Pilotierung von Projekten um neue E-Government-Verfahren in sachlich, räumlich und zeitlich begrenztem Umfang zu erproben. Hierzu kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für ausgewählte Pilotbehörden befristet für maximal drei Jahre von den in Abs. 1 genannten Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften abgesehen werden.

Bei Interesse können Anfragen interessierter Pilotbehörden an das jeweils sachlich zuständige Staatsministerium oder an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gerichtet werden.

## F Übergangsfristen

Die Verpflichtungen aus dem BayEGovG gelten für die Behörden grundsätzlich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 30.12.2015. Das Gesetz sieht in Art. 19 Abs. 2 BayEGovG im Interesse der Praktikabilität bei bestimmten Regelungen angemessene Übergangsfristen bis maximal 18.04.2020 vor. Die folgende Tabelle zeigt die Übergangsfristen:

Zeitpunkt	Pflicht	Gesetzliche Grundlage
30.12.2015	Elektronische Zugangseröffnung, auch in Schriftform ersetzender Form	Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG
30.12.2015	Bedingte Verpflichtung zur Zugangseröffnung auch per De-Mail, nur wenn Behörde einen staatlichen De-Mail Basisdienst in Anspruch nimmt	Art. 3 Abs. 2 BayEGovG
30.12.2015	Bereitstellung elektronischer Behördendienste, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig	Art. 4 Abs. 1 BayEGovG
30.12.2015	Möglichkeit zur zusätzlich oder ausschließlich elektronischen Bekanntmachung von veröffentlichungspflichtigen Mitteilungen und amtlichen Verkündigungen	Art. 4 Abs. 2 BayEGovG
30.12.2015	Elektronische Durchführung von Verwaltungsakten, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig	Art. 6 Abs. 1 BayEGovG
30.12.2015	Elektronische Vorlage von Nachweisen	Art. 6 Abs. 3 BayEGovG
30.12.2015	Verpflichtung der Behörden zur Gewährleistung von Informationssicherheit	Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG

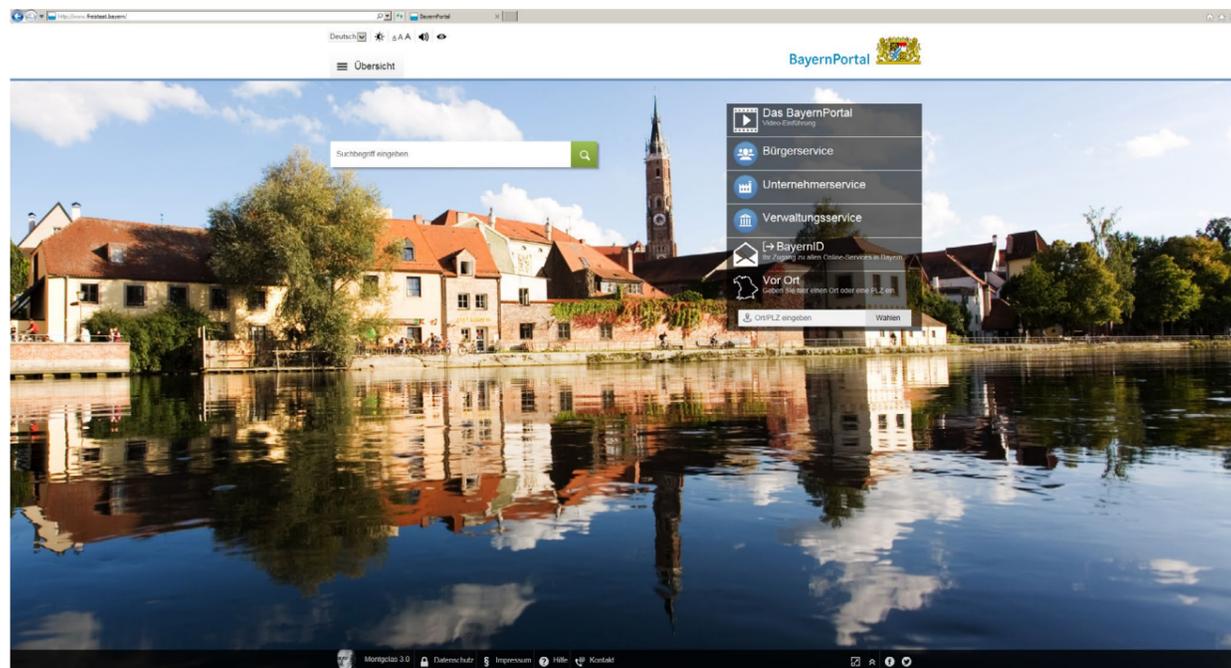
Zeitpunkt	Pflicht	Gesetzliche Grundlage
30.12.2015	Regelungen zur Behördenzusammenarbeit in der IT	Art. 8 BayEGovG
01.07.2016	Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte	Art. 2 Satz 1 und 2 BayEGovG
01.07.2017	Elektronische Bereitstellung von verfahrensrelevanten Formularen	Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG
01.07.2017	Pflicht zur elektronischen Aktenführung für staatliche Behörden	Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayEGovG
01.12.2017	Unterrichtung und Unterstützung des LSI	Art. 11 Abs. 2 und 3 BayEgovG
01.01.2020	Erstellung und Anwendung von behördlichen Informationssicherheitskonzepten	Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG
01.01.2020	Bereitstellung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Nutzer auf dem Hin- und Rückkanal	Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG
01.01.2020	Ermöglichung der Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises, bei elektronischen Verfahren, die eine Identifizierung erfordern	Art. 3 Abs. 3 BayEGovG
01.01.2020	Ermöglichung von E-Payment	Art. 5 Abs. 1 BayEGovG
18.04.2020	Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber	Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

### Praxis-TIPP:

Die genannten Zeitpunkte beschreiben den spätesten möglichen Zeitpunkt der Einführung der jeweiligen E-Government-Dienste. Im Rahmen der Umsetzungsplanungen muss ein angemessener zeitlicher Vorlauf einkalkuliert werden, der für die Entwicklung und Erprobung (Pilotierung) der Verfahren erforderlich sein kann.

# IV. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES GESETZES

## Die Dienste des BayernPortals auf einen Blick



Ein moderner Rechtsrahmen ist für erfolgreiches E-Government zwar erforderlich, aber allein nicht ausreichend. Hinzutreten müssen technische, organisatorische und finanzielle Maßnahmen, um die Ziele des Gesetzes in der Verwaltungswirklichkeit umzusetzen. Im Rahmen der Strategie „Montgelas 3.0“ unterstützt der Freistaat die bayerischen Kommunen in besonderer Weise bei der Umsetzung des Gesetzes.

Eine Schlüsselfunktion übernimmt dabei das BayernPortal, in dem schrittweise die staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen online gebündelt für Bürger und Unternehmen bereitgestellt werden.

### A Das BayernPortal: Schrittweise alle Verwaltungsdienstleistungen online

Das „BayernPortal“ ist die zentrale Informationsplattform der öffentlichen Verwaltung in Bayern für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen ([www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern)). Über das BayernPortal sollen **schrittweise alle staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungsdienstleistungen** der Behörden in Bayern zentral für Bürger und Unternehmen abrufbar sein.

Das BayernPortal umfasst neben Behördendaten wie z. B. Adressen, Öffnungszeiten und Ansprechpartner über **2.000 Beschreibungen von staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen** sowie der Kammern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Wählt man unter „Vor Ort“ bzw. „Mein Ort“ eine Postleitzahl oder einen Ort in Bayern, werden nach Auswahl einer Leistung die Kontaktdaten der zuständigen Stelle und ggf. spezifische ortsbezogene Informationen angezeigt. **Soweit vorhanden, werden für die Antragstellung Links zu Formularen und Online-Verfahren angeboten.** Diese Angebote werden kontinuierlich ausgebaut.

Zusätzlich umfasst das BayernPortal die Dienste

• Bürgerkonto



• Postkorb



• E-Payment



Über das „Bürgerkonto“ (BayernID) können die Bürger alle angebotenen Fachverfahren mit einer einzigen Registrierung nutzen. Darüber hinaus werden die sichere Übermittlung von Informationen an Verwaltungskunden über den „Postkorb“ und elektronisches Bezahlen für kostenpflichtige Online-Verwaltungsdienstleistungen über den „E-Payment“ Dienst angeboten.

#### Praxis-TIPP:

Der Freistaat Bayern stellt auch den bayerischen Kommunen die Dienste, die das BayernPortal nutzt, dauerhaft **betriebskostenfrei** zur Verfügung. Diese sollen den Einstieg bzw. die Weiterentwicklung eigener E-Government-Angebote in den Kommunen erleichtern. Siehe hierzu im Einzelnen **Kapitel IV., F (Seite 35)**.

## B

### Ihr Bürgerkonto mit persönlicher BayernID

Im Mittelpunkt der angebotenen Dienste steht das Bürgerkonto. Es übernimmt die sichere Authentifizierung und reduziert die Zahl der notwendigen Anmeldungen auf Eins.



#### BEISPIEL:

Frau Bayer hat mit der Registrierung im Bürgerkonto ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum gespeichert. Wann immer sich Frau Bayer nun für einen Dienst im BayernPortal anmeldet, werden diese Daten automatisch für den Antrag übernommen und in den Formularfeldern hinterlegt, so dass sie nicht jedes Mal die immer gleichen Angaben machen muss.

Das Bürgerkonto ermöglicht dem Nutzer die übergreifende Nutzung von E-Government-Leistungen des Freistaates Bayern, der Kommunen und weiterer Anbieter. Dabei sind keine Mehrfachregistrierungen erforderlich – der Nutzer hat ein einziges Bürgerkonto für alle online verfügbaren Services.

Zur Nutzung des Bürgerkontos ist eine einmalige (initiale) Registrierung nötig. Fachverfahren, die die Dienste des BayernPortals nutzen, können aus diesem gemeinsamen Bürgerkonto bestimmte Attribute nutzen, um z. B. Formularfelder vorzubelegen. Der Bürger genießt den Vorteil seines persönlichen Postkorbs und der Vorbelegung der Formularfelder mit seinen Daten, soweit dies von den angebotenen Verfahren unterstützt wird.

## 1. Registrierung mit dem neuen Personalausweis



Dazu benötigt man die aktivierte eID-Funktion und seine persönliche PIN des neuen Ausweises, die auf dem genutzten Computer

installierte (kostenfreie) AusweisApp2 sowie ein Kartenlesegerät. Die persönlichen Daten werden ausgelesen, direkt ins Bürgerkonto übernommen und dort gespeichert.

#### HINWEIS:

Die Registrierung mit dem neuen Personalausweis erfüllt **sehr hohe Sicherheitsstandards**. Daher kann der Nutzer nach einer Registrierung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises auch **grundsätzlich alle Arten von elektronischen Verfahren** durchführen. Dies gilt auch für elektronische Verfahren, bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich eine **elektronische Identifizierung** und/oder die **Schriftform gesetzlich vorschreibt**. Denn der neue Personalausweis kann neben seiner Identifizierungsfunktion nach Personalausweisgesetz auch als **elektronischer Schriftformersatz** genutzt werden (vgl. Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 BayVwVfG).

## 2. Registrierung mit Benutzername und Kennwort

Hier wählt der Nutzer selbst einen Benutzernamen und ein Kennwort. Er gibt

seine persönlichen Daten sowie eine E-Mail-Adresse ins Bürgerkonto ein, beantwortet eine Sicherheitsfrage und erhält dann einen Link an die hinterlegte E-Mail-Adresse, um die Registrierung abzuschließen.

Aktuell setzen die meisten Services den Zugang mit Benutzernamen und Kennwort voraus. Ob ein Dienst nur mit dem neuen Personalausweis genutzt werden darf, entscheidet der Gesetzgeber oder die das BayernPortal einsetzende Behörde.

Selbstverständlich ist es auch möglich, die Dienste des BayernPortals ohne den Bürgerkonto-Service zu nutzen. Wer kein Bürgerkonto anlegen möchte, kann über einen temporären Zugang die Angebote im BayernPortal nutzen. Dabei werden die persönlichen Daten nur für den jeweiligen Dienst ausgelesen, aber nicht gespeichert.

#### HINWEIS:

Nach Registrierung mit Benutzernamen/Passwort können daher nicht alle Verfahren elektronisch durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsverfahren, bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich eine **elektronische Identifizierung** und/oder die **Schriftform gesetzlich vorschreibt**.

### 3. Registrierung mit Authega

In Bayern ist seit dem 01.12.2017 neben dem nPA ein [weiteres sicheres Verfahren als Schriftformersatz zulässig](#) (vgl. § 2 BayBITV).

Hierzu registriert sich der Nutzer mit Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse. Des Weiteren vergibt er ein frei wählbares Passwort. Die Angaben Name, Anschrift und Geburtsdatum werden vollautomatisch mit dem Melderegister abgeglichen. Stimmen die Angaben

überein, erhält der Nutzer im Anschluss per Post einen PIN-Brief, mit dem er sein Benutzerkonto freischalten kann. Gleichzeitig wird ein sog. Software-Token erzeugt, den der Nutzer auf seiner Festplatte oder einem externen Datenträger sichert.

Die Technologie ist aus dem [Verfahren ELSTER](#) der Steuerverwaltung bekannt und millionenfach bewährt.

#### C Elektronische Kommunikation mit den Behörden über den Postkorb



Der [Postkorb](#) steht für eine [sichere](#) und [vertrauenswürdige Kommunikation](#) mit der Verwaltung. Er ist vergleichbar mit den Möglichkeiten eines Web-Mail-Accounts, allerdings

mit dem Unterschied, dass der Postkorb in der sicheren Umgebung des BayernPortals betrieben wird. So lassen sich auch sensible und personenbezogene Informationen zwischen Verwaltung und Bürger austauschen.

#### D Sicheres elektronisches Bezahlen mit ePayBL



Der Basisdienst E-Payment ermöglicht das sichere und komfortable Bezahlen im Internet. Mit dem bewährten Verfahren ePayBL stehen moderne und individuell einsetzbare Bezahlarten wie giropay, Kreditkarte oder Lastschrift bereit. ePayBL ist

eine Entwicklergemeinschaft von Bund und Ländern. Für attraktive Konditionen und eine einfache Abwicklung sorgt der Rahmenvertrag mit dem Zahlungsverkehrsprovider GiroSolution, einem Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe.

#### E Erfüllung von Verpflichtungen aus dem BayEGovG und Weiterentwicklung des BayernPortals

Der Freistaat Bayern bietet mit dem BayernPortal [behördenübergreifende elektronische Dienste](#) an, mit denen [staatliche und kommunale Behörden](#) ihre [Verpflichtungen aus dem BayEGovG erfüllen](#) können (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 BayEGovG).

Mit den derzeit angebotenen Diensten [Authentifizierung](#) (BayernID), [Postkorb](#) (sichere Kommunikation) und [E-Payment](#) (elektronisches Bezahlen) können staatliche und kommunale Behörden folgende Verpflichtungen der Art. 3 bis 6 BayEGovG ganz oder teilweise erfüllen:

- schriftformersetzende Kommunikation
- sichere Kommunikation
- elektronische Identifizierung
- Behördendienste und Behördeninformationen
- elektronisches Bezahlen
- elektronische Verwaltungsverfahren

Der Freistaat strebt den [weiteren Ausbau behördenübergreifender Dienste](#) an. Das BayernPortal wird vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kontinuierlich weiterentwickelt. Wichtige Ziele sind dabei

- die Erleichterung der sicheren, schriftformersetzenden Kommunikation und
- die Schaffung eines Unternehmenskontos.

Neben dem Bürgerkonto soll [nach einer Pilotphase](#) stufenweise auch ein [Unternehmenskonto](#) im BayernPortal eingeführt werden. Mit dem Unternehmenskonto wird der Zugang zu Portal-Diensten, der für natürliche Personen längst etabliert ist, um einen Zugang für Unternehmen erweitert. Vertretungsberechtigte Mitarbeiter, z. B. von

Wohnbaugesellschaften oder Autohäusern, können sich mit ihrem neuen Personalausweis sicher über das Unternehmenskonto registrieren und entsprechende Verwaltungsdienstleistungen für ihre Unternehmen in Anspruch nehmen.

#### F Das BayernPortal als Infrastrukturangebot für kommunale Entscheidungsträger

Wir wollen digitale Verwaltungsleistungen für Bürger und Wirtschaft in die Fläche bringen. Alle Bürger und Unternehmen in Bayern sollen unabhängig von ihrem Wohnort ein breites digitales Serviceangebot über einen zentralen Einstiegspunkt nutzen können. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den Kommunen eine zentrale Voraussetzung, weil hier das Gros der Verwaltungsleistungen angeboten wird.

Verwaltung wird von den Verwaltungskunden (Bürgern, Unternehmen) zudem immer mehr als eine Einheit wahrgenommen, unabhängig davon, ob konkrete Verwaltungsleistungen von kommunaler oder staatlicher Seite (Bund, Land) angeboten werden.

Dieser geänderten Wahrnehmung und Erwartungshaltung an die Verwaltung hat der Freistaat Bayern Rechnung getragen. Es werden insbesondere den bayerischen Kommunen Möglichkeiten geboten, durch die Nutzung der oben beschriebenen betriebskostenfreien Dienste bisher analoge Verwaltungsleistungen unter Nutzung einheitlicher Technologien vereinfacht E-Government-fähig zu machen. Der Freistaat investiert, um den Kommunen die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Im BayernPortal können Links und Informationen zu Online-Verfahren kostenlos veröffentlicht werden. Für Kommunen besteht die Möglichkeit, ihre bereits vorhandenen Online-Verfahren über Schnittstellen in das [BayernPortal zu importieren](#) und damit das [Informationsangebot abzurunden](#).

Die technische Infrastruktur umfasst die oben bereits beschriebenen Dienste:

- sichere Identifizierung = BayernID, z. B. über neuen Personalausweis oder mittels Registrierung über Authega oder Login via Benutzername/Passwort
- sichere Kommunikation = Mein Postfach, z. B. sendet die Behörde das polizeiliche Führungszeugnis sicher und zuverlässig an das Postfach des Antragstellers
- sicheres digitales Bezahlen = kommunales E-Payment, z. B. kann der Antragsteller das polizeiliche Führungszeugnis digital sicher bezahlen

Kommunen haben verschiedene Möglichkeiten, diese Dienste zu nutzen:

- Kommunen, die bereits das Bürgerserviceportal der AKDB nutzen, brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen. Die AKDB hat seit Abschluss des Vertrags zwischen dem Freistaat und der AKDB den entsprechenden Kommunen automatisch einen verringerten Betrag für ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Diese Differenz ergibt sich, weil der Freistaat Bayern die Kosten für den Betrieb der drei oben genannten Dienste „Authentifizierung“, „Postkorb“ und „E-Payment“ übernimmt. Für weitere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an die AKDB.
- Für Kommunen, die das Bürgerserviceportal der AKDB nicht einsetzen, werden Schnittstellen zur Nutzung der oben genannten Dienste zur Verfügung gestellt. Diese Schnittstellen stehen interessierten Kommunen und staatlichen Stellen offen.

Das BayernPortal als zentrale Plattform im Freistaat soll alle Kommunen bei der Weiterentwicklung von E-Government unterstützen. Die kostenfreie Anbindung der Online-Dienste und Verfahren an das zentrale E-Government-Portal des Freistaates Bayern eröffnet den Kommunen eine weitere Möglichkeit, ihre Online-Verwaltungsleistungen zu veröffentlichen.

#### HINWEIS:

Nähere Informationen zum BayernPortal stellt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter [www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern) bereit.

## V. DIGITALE VERWALTUNG – ABER SICHER!

### Aufgaben und Befugnisse des neuen Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI)



#### A

### Das neue Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

E-Government kann nur erfolgreich sein, wenn die digitale Verwaltung sicher ist. In diesem Bewusstsein hat Bayern als erstes Bundesland **zum 01.12.2017 ein eigenes Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI)** gegründet (Art. 9 BayEGovG). Keimzelle des LSI ist das **BayernCERT (Computer Emergency Response Team – IT-Notfalleingreiftruppe)**, das bereits seit über 10 Jahren

erfolgreich Angriffe auf die staatliche IT abwehrt. Bayern reagiert damit auf die steigende Anzahl immer neuer Cyberangriffe und Kriminalität im Internet. **Bis 2020 sollen 200 IT-Sicherheitsexperten** vom Standort des LSI in Nürnberg und den beiden Außenstellen in Würzburg und Bad Neustadt a. d. Saale die Informationstechnik im Freistaat noch sicherer machen.

#### Standort Nürnberg



© MORITZ MATTHES

## Außenstelle Würzburg



© LSI

## Außenstelle Bad Neustadt a.d.Saale



© LSI

## B Aufgaben des LSI

### 1. Schutz des Bayerischen Behördennetzes | Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayEGovG

Zentrale Aufgabe des LSI ist die **Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen** (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1). Schwerpunkt der Tätigkeit ist daher der Schutz des Bayerischen Behördennetzes, das täglich Tausenden von Angriffen ausgesetzt ist.



© LSI

### 2. Unterstützung bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik I (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 BayEGovG)

Das LSI **unterstützt** außerdem staatliche und an das Behördennetz angeschlossene Stellen **bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik** (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2). Als Unterstützung kann das LSI bspw. einzelne Hard- und Softwarekomponenten (etwa Betriebssysteme, Textverarbeitungsprogramme oder Netzwerkkomponenten) auf Sicherheitsrisiken überprüfen. Damit entlastet es die IT-Stellen der einzelnen Behörden, die bereits geprüfte Produkte nicht erneut auf Einsatztauglichkeit in ihrem Bereich untersuchen müssen. Auch entfallen unnötige Mehrfachprüfungen, da Standardprodukte an einer zentralen Stelle geprüft werden.

Eine weitere Unterstützung kann in der **Erteilung von Sicherheitszertifikaten** liegen. Mit Genehmigung des originären Ausstellers des Sicherheitszertifikats, der das LSI nach Vorliegen der Voraussetzungen hierzu befugt, kann das LSI ein Zertifikat (bspw. Zertifizierung nach BSI-Grundschutz oder ISIS12) verleihen. Möglich ist es auch, eigene, sog. LSI-Zertifikate, zu verleihen, die die Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien oder bestimmten Standards bestätigen. Auch die Aufstellung eines eigenen LSI-Anforderungskatalogs ist denkbar.

Im Fall eines Angriffs kann ein **Eingreif- und Reaktionsteam** – eventuell sogar durch Vor-Ort-Service – bei der Abwehr mit seiner Fachexpertise behilflich sein.

#### HINWEIS:

Das LSI hat hier lediglich eine unterstützende Funktion. Das heißt, **das es bei der Verantwortlichkeit der Behörden für die Sicherheit ihrer IT bleibt und diese nicht auf das LSI übergeht!** Da in den überwiegenden Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, obliegt die Gewährleistung der IT-Sicherheit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und u. U. zusätzlich seinem Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 32 Abs. 1 DSGVO).

Darüber hinaus kann das LSI als zentrale Stelle für IT-Sicherheit in der Verwaltung Verfahren und Geräte entwickeln, bereitstellen und betreiben, die staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie handelt es sich dabei um **Krypto- und Sicherheitsmanagementsysteme**, die behördenübergreifend zum Einsatz kommen. Solche Systeme verschlüsseln u. a. die staatliche Kommunikation

für Angreifer. Das LSI kann Schlüssel vergeben und Public Key Infrastructures (PKI) zur Verteilung der Schlüssel betreiben. Auch sorgt das LSI dafür, dass die eingesetzten Anwendungen immer dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Werden diese Verfahren als Basisdienste nach Art. 8 Abs. 2 BayEGovG oder zentrale Dienste nach Art. 8 Abs. 3 BayEGovG bereitgestellt, können sie von allen staatlichen und kommunalen Behörden genutzt werden.

### 3. Entwicklung und Prüfung der Einhaltung von sicherheitstechnischen Mindeststandards I (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayEGovG)

Das LSI soll ein für die staatliche informationstechnische Verwaltungsinfrastruktur angemessenes Sicherheitsniveau durchsetzen können. Daher gehört es zu seinen Aufgaben, **Mindeststandards** zu entwickeln und deren Einhaltung zu

überprüfen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4), die gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 **als Verwaltungsvorschriften festgelegt werden können**. Unter die Mindeststandards fallen auch die bereits gültigen IT-Sicherheitsrichtlinien der Staatsregierung.

#### 4. Sammlung, Auswertung und Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen I (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 BayEGovG)

Das LSI sammelt zentral Informationen über Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorkehrungen. Dabei beschäftigt es sich nicht nur mit aktuellen Ereignissen, auch Informationen über Zukunftstechnologien in der Branche werden untersucht und verprobt. Die Erkenntnisse stellt es den staatlichen und den an das Behördennetz angeschlossenen Stellen zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5).

Schnelle Reaktionszeiten sind bei der Abwehr von Schadsoftware unabdingbar. Über aktuelle Bedrohungen **unterrichtet das LSI** daher unverzüglich die betroffenen staatlichen und sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese rechtzeitig Abwehrmaßnahmen gegen neue oder bevorstehende Bedrohungen ergreifen können.

Als Annex zur Informationspflicht von Behörden kann das LSI darüber hinaus seine **Erkenntnisse veröffentlichen**. Dies ist sinnvoll, wenn die Informationen auch für Bürger, private Unternehmen oder sonstige Organisationen von Wichtigkeit oder Interesse sein können. Ziel sind klare und verständliche Handlungsempfehlungen zu aktuellen Risiken und Bedrohungen und möglichen Abwehrmaßnahmen, die über einfache Kanäle (bspw. soziale Medien) verteilt werden.

##### HINWEIS:

Aktuelle Informationen werden im Internetauftritt des LSI unter <https://www.lsi.bayern.de/lsi/index.html> bereitgestellt.

#### 5. BSI-Kontaktstelle I (Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 BayEGovG)

Das LSI übernimmt die Aufgabe als **zentrale Kontaktstelle** gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG). Als solche erhält es Informationen zu IT-Sicherheitsvorfällen, die **Betreiber sogenannter Kritischer Inf-**

**rastrukturen** betreffen, und gibt diese an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiter (Art. 10 Abs. 1 Nr. 6). Ziel ist es, die Meldungen zu kanalisieren und dadurch die Gesamtsicherheitslage besser zu überblicken.

#### 6. Beratung und Unterstützung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik I (Art. 10 Abs. 2 BayEGovG)

Unabhängig von einem Anschluss an das Behördennetz kann das LSI **auf Ersuchen** staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber Kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik **beraten und unterstützen** (Art. 10 Abs. 2).

Vom Angebot des LSI sollen insbesondere öffentliche Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe, die nicht die Schwellenwerte der BSI-KritisV erreichen und damit nicht zu den Betreibern Kritischer Infrastrukturen zählen, profitieren. Diese werden bislang nur unzureichend im Bereich der IT-Sicherheit vom Staat unterstützt. Ausfälle von Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen wie z. B. Betriebe des öffent-

lichen Personennahverkehrs oder lokale Energie- oder Wasserversorgungsunternehmen können regional große Schäden anrichten und müssen deshalb erforderlichenfalls mit staatlicher Unterstützung verhindert werden. Auf der Grundlage einer gesonderten Gebührenverordnung **können Kosten für diese Leistungen erhoben werden**.

Eine weitere Unterstützungsleistung kann die Erstellung und Fortschreibung von **Informationssicherheitskonzepten** sein, wozu staatliche Behörden und Kommunen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayEGovG verpflichtet sind. Auch bei anderen IT-Sicherheitskonzepten, wie sie bspw. bei einer Zertifizierung nach ISIS12 oder ISO 27001 benötigt werden, kann das LSI andere Behörden etwa durch das Erstellen von Vorlagen oder die Übernahme der Projektleitung unterstützen.

#### 7. Technische Unterstützung von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz I (Art. 10 Abs. 3 BayEGovG)

Lediglich in technischer Hinsicht kann das LSI **auf Ersuchen** die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz **unterstützen** (Art. 10 Abs. 3). **Das LSI selbst ist kein Ermittlungsorgan**.

### C Befugnisse des LSI

Effektive Gefahrenabwehr kann nur durch ein einheitlich hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Das beste IT-Sicherheitskonzept einer Behörde ist nutzlos, wenn der Angreifer durch nicht ausreichend gesicherte Kanäle einer anderen Behörde in das gesamte Netz eindringen kann. Dies gilt es zu verhindern. Daher darf das LSI zur Gefahrenabwehr gegenüber staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Stellen **die nötigen Anordnungen treffen oder Maßnahmen** ergreifen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1). Die damit einhergehende Datenverarbeitung ist gesetzlich über Art. 12 Abs. 1 Satz 2 legitimiert. Nur so kann ein homogenes Qualitätsniveau der IT-Sicherheit gewährleistet werden. Die Gefahren können durch eine **Untersuchung** der Sicherheit der Informationstechnik staatlicher und an das Behördennetz angeschlossener Stellen, die das LSI nach Art. 13 Abs. 1 BayEGovG durchführen kann, entdeckt oder durch sonstigen Kenntnisgewinn festgestellt worden sein.

Das LSI kann aufgrund von gewonnenen Erkenntnissen über Sicherheitslücken, Schadprogramme oder unbefugte Datenverarbeitung **Warnungen aussprechen** und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen (Art. 15). Um einen schnellen Informationsfluss zu gewährleisten, wird nach Abschluss der Errichtungsphase mittelfristig ein Rund-um-die-Uhr-Betrieb (24/7) im LSI angestrebt.

### D Kontaktdaten des LSI

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Keßlerstraße 1  
90489 Nürnberg  
Telefon: 0911 21549-0  
E-Mail: [poststelle@lsi.bayern.de](mailto:poststelle@lsi.bayern.de)  
Internet: [www.lsi.bayern.de](http://www.lsi.bayern.de)



### A Bayerisches E-Government-Gesetz

206-1-F

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern

Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG)

vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F)

Zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht vom 18.05.2018 (GVBl. S. 341)

#### Teil 1 Elektronische Verwaltung

Art. 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (2)<sup>1</sup> Die Art. 2 bis 4, 5 Abs. 1 und Art. 6 bis 8 gelten nicht für
1. Schulen, Krankenhäuser, das Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene,
  2. die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung,
  3. die in Art. 2 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Bereiche und

4. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(3)

Das E-Government-Gesetz des Bundes findet nur beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes Anwendung.

<sup>2</sup>Auf die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden die Art. 7 und 8 keine Anwendung.

Art. 2

Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte

<sup>1</sup>Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, die ihn betreffenden Verfahren auch weiterhin nichtelektronisch zu erledigen, bleibt unberührt.

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(1)<sup>1</sup> Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer sowie im Sinn des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. <sup>3</sup>Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit. <sup>4</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(2) Jede Behörde hat den Zugang auch über eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, soweit sie an einen Basisdienst für De-Mail im Sinn von Art. 8 Abs. 2 angeschlossen ist.

Art. 4

Elektronische Behördendienste

(1)<sup>1</sup> Die Behörden sollen ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Die staatlichen Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. <sup>3</sup>Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(2)<sup>1</sup> Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.

## Art. 5

### Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

- (1) Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderweitiges Vollstreckungsinteresse besteht; die Behörden bieten hierfür geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.
- (2)<sup>1</sup> Unabhängig vom Anwendungsbereich gemäß Art. 1 stellen Auftraggeber im Sinn von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit
1. für sie eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist,
  2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder
  3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. <sup>3</sup> Das Nähere sowie Vorschriften, die sich auf die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs, insbesondere auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form beziehen, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

## Art. 6

### Elektronisches Verwaltungsverfahren

- (1) Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (2)<sup>1</sup> Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein. <sup>2</sup> Ist auf Grund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.
- (3)<sup>1</sup> Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen elektronisch einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangen. <sup>3</sup> Kann eine Behörde bestimmte, von einer deutschen öffentlichen Stelle ausgestellte Nachweise oder Unterlagen in automatisierter Weise elektronisch abrufen, soll sie diese in elektronisch geführten Verfahren selbst einholen, wenn
- die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Erhebung bei Dritten vorliegen oder wenn die Betroffenen in den Abruf einwilligen.
- (4)<sup>1</sup> Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. <sup>2</sup> Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. <sup>3</sup> Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. <sup>4</sup> Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. <sup>5</sup> Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

## Art. 7

### Elektronische Akten und Register

- (1)<sup>1</sup> Die staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen. <sup>2</sup> Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. <sup>3</sup> Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. <sup>4</sup> Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
- (2) Nutzt eine Behörde die elektronische Aktenführung, soll sie Akten, Vorgänge und Dokumente gegenüber anderen Behörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch übermitteln.
- (3)<sup>1</sup> Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden. <sup>2</sup> Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. <sup>3</sup> Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

## Art. 8

### Behördliche Zusammenarbeit

- (1)<sup>1</sup> Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen. <sup>2</sup> Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit. <sup>3</sup> Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.
- (2) Der Freistaat Bayern kann elektronische Verwaltungsinfrastrukturen zur behördenübergreifenden Nutzung bereitstellen (Basisdienste).
- (3)<sup>1</sup> Behörden können ihre Verpflichtungen gemäß Art. 3 bis 6 auch durch den Anschluss an behördenübergreifende zentrale Dienste erfüllen, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anbietet. <sup>2</sup> Mit Einwilligung des Nutzers können dessen personenbezogene Daten an angeschlossene Behörden übermittelt werden. <sup>3</sup> Satz 1 gilt entsprechend beim Anschluss von Behörden an Basisdienste im Sinn des Abs. 2. <sup>4</sup> Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der zentralen Dienste verarbeitet werden.
- (4)<sup>1</sup> Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu Planung, Errichtung, Betrieb, Bereitstellung, Nutzung, Sicherheit und technischen Standards elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse der Behörden durch Rechtsverordnung festlegen. <sup>2</sup> Dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinn von Abs. 1 Satz 3.

## Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

### Art. 9

#### Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

<sup>1</sup> Es besteht ein Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Landesamt). <sup>2</sup> Es ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordnet.

### Art. 10

#### Aufgaben

(1) Das Landesamt hat

1. Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen abzuwehren,
2. die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik zu unterstützen,
3. sicherheitstechnische Mindeststandards an die Informationstechnik für die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen zu entwickeln,
4. die Einhaltung der Mindeststandards nach Nr. 3 zu prüfen,
5. alle für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten,
6. die zuständigen Aufsichtsbehörden über Informationen, die es als Kontaktstelle im Rahmen des Verfahrens zu § 8b des BSI-Gesetzes erhalten hat, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen kann das Landesamt staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen beraten und unterstützen.

(3) Auf Ersuchen kann das Landesamt die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung.

(4) Für die Kommunikationstechnik des Landtags, der Gerichte, des Obersten Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Landesamt nur zuständig, soweit sie an das Behördennetz angeschlossen sind oder Dienste im Sinn des Art. 8 Abs. 2 und 3 nutzen.

### Art. 11

#### Behördenübergreifende Pflichten

(1) <sup>1</sup> Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden, für die der Anwendungsbereich von Teil 1 ganz oder zum Teil eröffnet ist, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. <sup>2</sup> Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

(2) Werden staatlichen oder sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik von Bedeutung sind, unterrichten diese das Landesamt und ihre jeweilige oberste Dienstbehörde unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unterstützen das Landesamt bei Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

## Kapitel 2 Befugnisse

### Art. 12

#### Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik

(1) <sup>1</sup> Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Stellen die nötigen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Informationstechnik etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung zu erkennen und abzuwehren. <sup>2</sup> Das umfasst insbesondere auch die dazu nötige Datenverarbeitung. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Behördennetz getrennte Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Das Landesamt kann hierzu, soweit dies erforderlich ist,

1. Protokolldaten, die beim Betrieb von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossene Stellen anfallen, erheben und automatisiert auswerten,
2. die an den Schnittstellen zwischen dem Behördennetz und anderen Netzen anfallenden Daten erheben und automatisiert auswerten.

### Art. 13

#### Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik

(1) <sup>1</sup> Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 die Sicherheit der Informationstechnik staatlicher und an das Behördennetz angeschlossener Stellen untersuchen und bewerten. <sup>2</sup> Über das Ergebnis erstellt das Landesamt einen Bericht, der der untersuchten Stelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) Das Landesamt kann auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen.

### Art. 14

#### Mindeststandards

<sup>1</sup> Das Landesamt erarbeitet Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik. <sup>2</sup> Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit den weiteren Staatsministerien und der Staatskanzlei diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine

Verwaltungsvorschriften erlassen. <sup>3</sup> Für Landratsämter und die an das Behördennetz angeschlossenen nicht staatlichen Stellen gelten die Mindeststandards für die Teilnahme am Behördennetz.

## Art. 15 Warnungen

- (1) Das Landesamt kann Warnungen zu Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder unbefugten Datenzugriffen aussprechen und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen.
- (2) <sup>1</sup>Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit erlangt ist.

## Kapitel 3 Datenschutz

### Art. 16 Datenspeicherung und -auswertung

- (1) <sup>1</sup> Sofern nicht die nachfolgenden Absätze eine weitere Verarbeitung gestatten, muss eine automatisierte Auswertung der Daten durch das Landesamt unverzüglich erfolgen und müssen die Daten nach erfolgtem Abgleich sofort und spurlos gelöscht werden. <sup>2</sup>Daten, die weder dem Fernmeldegeheimnis unterliegen noch Personenbezug aufweisen, sind von den Verarbeitungsbeschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.
- (2) <sup>1</sup> Protokoll- und Inhaltsdaten nach Art. 12 Abs. 2 dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für drei Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können
1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik oder
  2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten.
- <sup>2</sup>Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. <sup>3</sup>Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach diesem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. <sup>4</sup>Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. <sup>5</sup>Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. <sup>6</sup>Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch die Behördenleitung angeordnet werden. <sup>7</sup>Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup> Für die Datenverarbeitung von Inhaltsdaten gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Speicherung und Auswertung von der Behördenleitung und einem weiteren Bediensteten des Landesamts mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet sind und dies zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. <sup>2</sup>Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden.
- (4) <sup>1</sup> Eine über die Abs. 2 und 3 hinausgehende Verarbeitung der Protokoll- und Inhaltsdaten ist nur zulässig,
1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten Gefahren für die Informationstechnik, etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung, enthalten oder Hinweise auf solche Gefahren geben können und soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen,
  2. wenn sich der Verdacht nach Nr. 1 bestätigt und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik erforderlich ist oder
  3. wenn bei einer Verarbeitung der Daten ein nach Art. 17 Abs. 2 zu übermittelndes Datum festgestellt wird.
- (5) <sup>1</sup> Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. <sup>2</sup>Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen; die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

## Art. 17 Datenübermittlung

- (1) Das Landesamt übermittelt Daten nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 an die für den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Stellen, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup> Das Landesamt soll Daten nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 unverzüglich übermitteln
1. an die Sicherheitsbehörden und Polizei zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Verhütung und Unterbindung von in Nr. 2 genannten Straftaten und
  2. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat,
    - a) soweit die Tatsachen, aus denen sich eine Gefahr für die Informationstechnik oder der diesbezügliche Verdacht ergibt, den Verdacht einer Straftat begründen oder
    - b) soweit bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

<sup>2</sup> Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz festlegt.

## Teil 3 Schlussbestimmungen

### Art. 18

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Art. 12, 16 und 17 schränken das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) ein.

### Art. 19

#### Experimentierklausel, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup> Zur Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften vorsehen:
1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach Art. 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, Art. 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 BayVwVfG,
  2. Art. 5 Abs. 4 bis 7, Art. 6 und 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und
  3. sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer elektronischer Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung der Dienste von zentralen Portalen erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:
1. Art. 2 Sätze 1 und 2 am 1. Juli 2016,
  2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 am 1. Juli 2017,
  3. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2020,
  4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 am 18. April 2020,
  5. Art. 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 am 1. Januar 2020.
- (3) Art. 19 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann nicht verlängert werden.

## B

## Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz | Auszug betreffend die elektronische Verwaltung

### Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Vom 23. Dezember 1976

Zuletzt geändert durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

#### Art. 3a

##### Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) <sup>1</sup> Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>2</sup> Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. <sup>3</sup> Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. <sup>4</sup> Die Schriftform kann auch ersetzt werden
1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
  2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
  3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
  4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.
- <sup>5</sup> In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.
- (3) <sup>1</sup> Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. <sup>2</sup> Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

#### Art. 27a

##### Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- (1) <sup>1</sup> Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. <sup>2</sup> Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. <sup>3</sup> Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. <sup>4</sup> Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
- (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

## Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts

- (1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2)<sup>1</sup> Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden.<sup>2</sup> Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.<sup>3</sup> Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; Art. 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3)<sup>1</sup> Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.<sup>2</sup> Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.<sup>3</sup> Im Fall des Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach Art. 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- (5)<sup>1</sup> Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.<sup>2</sup> Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsakts eindeutig erkennen kann.

## Bekanntgabe des Verwaltungsakts

- (1)<sup>1</sup> Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird.<sup>2</sup> Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2)<sup>1</sup> Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.<sup>2</sup> Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.<sup>3</sup> Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3)<sup>1</sup> Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.<sup>2</sup> Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.
- (4)<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.<sup>2</sup> In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.<sup>3</sup> Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.<sup>4</sup> In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
- (5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts mittels Zustellung bleiben unberührt.

## Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung | Auszug betreffend den Schriftformersatz

## Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)

Vom 23. Dezember 1976

Vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-F)  
Zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.11.2017  
(GVBl. S. 518)

## § 2

## Elektronischer Schriftformersatz

- (1) Die Schriftform kann auch ersetzt werden, wenn
1. der Beteiligte anhand der dazu erforderlichen Daten sicher identifiziert ist, indem
    - a) seine Identität
      - aa) mit dem Melderegister oder einer anderen verlässlichen Quelle im Sinne der Nr. 1 Nr. 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 abgeglichen oder
      - bb) durch persönliches Erscheinen und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei einer Behörde festgestellt wurde und
    - b) ihm die für die Erzeugung des Authentifizierungsmittels erforderlichen Parameter anschließend auf dem Postweg übermittelt oder persönlich ausgehändigt wurden,
  2. das verwendete Authentifizierungsverfahren vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) zertifiziert und als solches bekannt gemacht ist,
  3. die Erklärung unmittelbar in einem elektronischen Formular oder über eine elektronische Schnittstelle abgegeben wird, die von der Behörde zur Verfügung gestellt werden,
  4. die Integrität und Vertraulichkeit des übermittelten Datensatzes durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, die die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der verarbeiteten Daten erfüllen, und
  5. die Barrierefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gewährleistet ist.
- <sup>2</sup>Anstelle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b kann die Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb auch ein Authentifizierungsmittel freischalten.
- (2)<sup>1</sup> Das Staatsministerium darf Authentifizierungsverfahren nur gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zertifizieren, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen.<sup>2</sup> Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn das Authentifizierungsverfahren die Anforderungen an das Sicherheitsniveau „substanziell“ der Nrn. 2.2 und 2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfüllt.
- (3) Schriftformerfordernisse, für deren elektronische Ersetzung durch Verfahren nach Abs. 1 die zuständige oberste Dienstbehörde ihr Einvernehmen nicht erteilt, sind bei der Zertifizierung auszunehmen.



Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
und für Heimat  
Öffentlichkeitsarbeit  
Odeonsplatz 4 | 80539 München  
info@stmfh.bayern.de  
www.stmfh.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium  
für Digitales  
Öffentlichkeitsarbeit  
Oskar-von-Miller-Ring 35 | 80333 München  
kontakt@stmd.bayern.de  
www.stmd.bayern.de

Stand Januar 2020  
Druck Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter [www.servicestelle.bayern.de](http://www.servicestelle.bayern.de) im Internet oder unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.